

1962	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1962	Nr. 7
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 62	Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung)	77
23. 2. 62	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung	83
23. 2. 62	Neufassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung	104
7. 2. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8 Ziff. 5 des Gewerbesteuergesetzes	148
2. 2. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes	148

Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung)

Vom 22. Februar 1962

Auf Grund des § 13 Abs. 3, des § 11 Abs. 2 sowie des § 54 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 3 sowie des § 54 dieses Gesetzes vom Bundesminister für Atomkernenergie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Deckungsvorsorge für Atomanlagen

§ 1

Arten der Deckungsvorsorge

Die Deckungsvorsorge kann für Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes (Atomanlagen) durch eine Haftpflichtversicherung (§ 15 des Atomgesetzes), durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten (§ 16 Abs. 1 des Atomgesetzes) oder in anderer Weise (§ 16 Abs. 2 des Atomgesetzes) erbracht werden. Die Genehmigungsbehörde kann zulassen, daß mehrere Vorsorgemaßnahmen gleicher oder verschiedener Art verbunden werden, soweit die Wirksamkeit und die Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Haftpflichtversicherung

(1) Durch eine Haftpflichtversicherung kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn sie

bei einem im Geltungsbereich des Atomgesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer genommen wird.

(2) Der Versicherungsvertrag muß zugunsten des Bundes die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Genehmigungsbehörde jede Änderung des Vertrages und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden.

§ 3

Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung

Durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn gewährleistet ist, daß der Dritte, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Deckungsvorsorge in anderer Weise

In anderer Weise kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn dadurch gewährleistet ist, daß der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete, solange

mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen sowie die sich aus § 16 Abs. 2 des Atomgesetzes ergebende Eintrittspflicht zu erfüllen.

§ 5

Umfang der Deckungsvorsorge für Atomanlagen

(1) Die Deckungsvorsorge muß sich erstrecken

1. auf alle gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes, die sich im Zusammenhang mit der Anlage für deren Inhaber oder für eine in § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes genannte Person infolge von Wirkungen der in § 25 des Atomgesetzes bezeichneten Art ergeben und die nicht Schäden der in § 36 Abs. 2 des Atomgesetzes genannten Art betreffen;
2. auf diejenigen Verpflichtungen, die sich gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 2 des Atomgesetzes für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten daraus ergeben, daß der Bund bei Inanspruchnahme einer in § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes genannten Person Leistungen zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erbringen muß, obwohl eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge vorhanden ist.

(2) Die Deckungsvorsorge darf bis zur festgesetzten Höhe nicht für andere als die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bestimmt sein.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, soweit diese mit Rücksicht auf die Art der Deckungsvorsorge gerechtfertigt sind und die Interessen des gemäß § 36 des Atomgesetzes zur Freistellung verpflichteten Bundes nicht unangemessen beeinträchtigen.

(4) Schadensersatzverpflichtungen aus einer dem Betrieb der Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung brauchen in die Deckungsvorsorge nur eingeschlossen zu werden, soweit sich die Genehmigung für die Atomanlage auf die Einrichtung oder Handlung erstreckt.

§ 6

Regeldeckungssumme bei Reaktoren

(1) Bei der Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) ist bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Reaktoren) von einer für den Regelfall festzusetzenden Deckungssumme (Regeldeckungssumme) auszugehen, die sich daraus ergibt, daß ein von der Höchstleistung des Reaktors abhängiger Betrag (Grundbetrag) mit einem von der Besiedlungsdichte im Umkreis des Reaktors abhängigen Faktor (Besiedlungsfaktor) vervielfacht wird. Höchstleistung ist die thermische Dauerleistung, mit welcher der Reaktor auf Grund der Genehmigung betrieben werden darf.

(2) Der Grundbetrag ist bei Reaktoren mit einer Höchstleistung	
bis 10 Kilowatt	1 Million Deutsche Mark
über 10 Kilowatt bis 1 Megawatt	1,25 Millionen Deutsche Mark
über 1 Megawatt bis 10 Megawatt	1,5 Millionen Deutsche Mark
über 10 Megawatt bis 20 Megawatt	2 Millionen Deutsche Mark.

Bei einer Höchstleistung über 20 Megawatt bis 400 Megawatt ist der Grundbetrag 100 Deutsche Mark je Kilowatt. Bei einer Höchstleistung über 400 Megawatt ist der Grundbetrag 40 Millionen Deutsche Mark.

(3) Der Besiedlungsfaktor wird wie folgt errechnet:

1. Es wird ein Kreis um den Reaktor bestimmt, dessen Halbmesser in Kilometern das 1,6-fache der Quadratwurzel aus der in Megawatt ausgedrückten Höchstleistung ist.
2. Es wird die Bevölkerung jedes in dem Kreis liegenden Siedlungsgebietes ermittelt oder, sofern dies unverhältnismäßig schwierig wäre, geschätzt. Sodann wird jede der Bevölkerungszahlen durch eine Zahl geteilt, die gleich ist dem Quadrat der Entfernung in Kilometern zwischen dem Reaktor und dem geschätzten Mittelpunkt des Siedlungsgebietes. Entsprechendes gilt für Hauptverkehrswege, Großbetriebe, Sportstätten und ähnliche Anlagen, soweit sich in ihnen wenigstens zeitweise eine besonders große Zahl von Menschen ansammelt, die nicht schon nach den Sätzen 1 und 2 hinreichend berücksichtigt ist.
3. Die nach Nummer 2 ermittelten Zahlen werden zusammengezählt. Der Besiedlungsfaktor beträgt bei einer Summe

bis	750	1
über 750 bis	1 500	1,1
über 1 500 bis	3 000	1,2
über 3 000 bis	4 000	1,3
über 4 000 bis	5 000	1,4
über 5 000 bis	6 000	1,5
über 6 000 bis	7 000	1,6
über 7 000 bis	8 000	1,7
über 8 000 bis	9 000	1,8
über 9 000 bis	10 000	1,9
über	10 000	2.

§ 7

Regeldeckungssumme bei anderen Atomanlagen

(1) Bei Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe beträgt die Regeldeckungssumme 1 Million Deutsche Mark, wenn die Kernbrennstoffmenge, die in der Anlage auf Grund der Genehmigung erzeugt oder aufgearbeitet werden darf, monatlich 1 Kilogramm nicht übersteigt. Für jedes weitere angefangene Kilogramm erhöht sich die Regeldeckungssumme um 100 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch auf 80 Millionen Deutsche Mark. Ist eine

mengenmäßige Beschränkung in der Genehmigung nicht vorgesehen, so ist der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 diejenige Menge zugrunde zu legen, die in der Anlage monatlich erzeugt oder aufgearbeitet werden kann.

(2) Bei der Berechnung der Kernbrennstoffmenge sind nur die Gewichtsanteile von Plutonium 239, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen. Bei bestrahlten Kernbrennstoffen sind die vor der Bestrahlung vorhandenen Gewichtsanteile dieser Stoffe maßgeblich.

(3) Können bei Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen wegen der Menge oder der Beschaffenheit der Kernbrennstoffe Schäden auf Grund von Kernspaltungsvorgängen auch unter ungünstigsten Umständen nicht eintreten, so ist die Deckungssumme nach den §§ 12 bis 14 zu ermitteln.

§ 8

Erhöhung oder Ermäßigung

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Anlage Gefahren, die bei der Berechnung der Regeldeckungssumme nach § 6 oder 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, so ist die Deckungssumme entsprechend höher festzusetzen. Die Erhöhung beträgt höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme.

(2) Die sich aus § 6 oder 7 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Deckungssumme ist zu ermäßigen, soweit es der in § 1 Nr. 1 des Atomgesetzes genannte Förderungszweck auch unter Berücksichtigung der Interessen des gemäß § 36 des Atomgesetzes zur Freistellung verpflichteten Bundes gebietet, die Beschaffung der Deckungsvorsorge durch diese Maßnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei darf die höchste zu zumutbaren und angemessenen Aufwendungen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes) auf dem inländischen Versicherungsmarkt erhältliche Versicherungssumme nur dann unterschritten werden, wenn dies der Förderung eines für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie besonders bedeutsamen Vorhabens dient.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 2 beträgt bei Reaktoren höchstens vier Fünftel des Grundbetrages, bei anderen Atomanlagen höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme oder, soweit diese nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 durch einen Rahmen bestimmt ist, höchstens die Hälfte des niedrigsten Betrages des Rahmens.

(4) Die Deckungssumme beträgt außer in den Fällen des § 7 Abs. 3 mindestens 500 000 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Deckungsvorsorge für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe

§ 9

Pflichtversicherung

(1) Die sonst nach dem Atomgesetz oder der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430) zu treffende Deckungsvor-

sorge ist durch eine Haftpflichtversicherung zu erbringen. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann von der Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung befreien, wenn der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete nachweist,

1. daß gewährleistet ist, daß er, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen, und
2. daß er oder ein Dritter sich verpflichtet hat, für diejenigen Personen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in die Haftpflichtversicherung einzuschließen wären, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer nach dieser Verordnung ausreichenden Haftpflichtversicherung, und daß er oder der Dritte, solange mit einer Inanspruchnahme hieraus gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, diese Verpflichtung zu erfüllen.

§ 10

Umfang der Deckungsvorsorge für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe

(1) Die Haftpflichtversicherung muß sich auf alle gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes erstrecken, die sich im Zusammenhang mit der genehmigungspflichtigen Tätigkeit infolge von Wirkungen eines Kernspaltungsvorganges oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes ergeben

1. für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten;
2. für die von ihm zu einer Verrichtung bestellten Personen, denen im Zusammenhang mit der genehmigungspflichtigen Tätigkeit gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen entstehen können, im Falle der Beförderung für die Leute des Beförderers im Sinne des § 35 Abs. 1 des Atomgesetzes.

(2) Die Haftpflichtversicherung darf bis zur festgesetzten Höhe nicht für andere als die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bestimmt sein.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind zulässig, soweit sie keinen Einfluß auf die Leistungspflicht des Versicherers in Ansehung geschädigter Dritter haben. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, soweit diese mit Rücksicht auf die Eigenart der Haftpflichtversicherung gerechtfertigt und mit einer dem Schutz der Gesamtheit möglicher Geschädigter dienenden Pflichtversicherung vereinbar sind.

(4) In die Haftpflichtversicherung dürfen bis zur festgesetzten Höhe keine Schadensersatzverpflichtungen eingeschlossen werden, die sich für einen Arzt oder Zahnarzt oder dessen Dienstherrn oder Arbeitgeber daraus ergeben, daß Personen infolge einer von dem Arzt oder Zahnarzt oder unter dessen Aufsicht an ihnen durchgeführten Untersuchung oder Behandlung geschädigt werden.

§ 11

Regeldeckungssumme bei Kernbrennstoffen

(1) Bei der Beförderung und Aufbewahrung sowie bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen (§§ 4, 6 und 9 des Atomgesetzes) beträgt die Regeldeckungssumme 1 Million Deutsche Mark, wenn die Kernbrennstoffmenge 1 Kilogramm nicht übersteigt. Für jedes weitere angefangene Kilogramm erhöht sich die Regeldeckungssumme um 100 000 Deutsche Mark. Für die Berechnung der Kernbrennstoffmenge gilt § 7 Abs. 2.

(2) Können wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe Schäden auf Grund von Kernspaltungsvorgängen auch unter ungünstigsten Umständen nicht eintreten, so sind die Kernbrennstoffe hinsichtlich der Festsetzung der Deckungssumme wie sonstige radioaktive Stoffe zu behandeln. Dies gilt nicht für bestrahlte Kernbrennstoffe.

§ 12

Regeldeckungssumme bei sonstigen radioaktiven Stoffen

(1) Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung) beträgt die Regeldeckungssumme

1. für umschlossene radioaktive Stoffe mit einer Radioaktivität

bis zum 10³fachen der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung genannten Werte (Aktivitätsfreigrenzen) 100 000 Deutsche Mark

über dem 10³fachen bis zum 10⁴fachen der Aktivitätsfreigrenzen 200 000 Deutsche Mark

über dem 10⁴fachen bis zum 10⁸fachen der Aktivitätsfreigrenzen 200 000 bis 500 000 Deutsche Mark

über dem 10⁸fachen bis zum 10⁹fachen der Aktivitätsfreigrenzen 500 000 bis 1 Million Deutsche Mark

über dem 10⁹fachen bis zum 10¹⁰fachen der Aktivitätsfreigrenzen 1 bis 2 Millionen Deutsche Mark

über dem 10¹⁰fachen der Aktivitätsfreigrenzen 2 bis 5 Millionen Deutsche Mark;

2. für offene radioaktive Stoffe mit einer Radioaktivität

bis zum 10³fachen der Aktivitätsfreigrenzen 100 000 Deutsche Mark

über dem 10³fachen bis zum 10⁴fachen der Aktivitätsfreigrenzen 200 000 Deutsche Mark

über dem 10⁴fachen bis zum 10⁵fachen der Aktivitätsfreigrenzen 200 000 bis 500 000 Deutsche Mark

über dem 10⁵fachen bis zum 10⁶fachen der Aktivitätsfreigrenzen 500 000 bis 1 Million Deutsche Mark

über dem 10⁶fachen bis zum 10⁷fachen der Aktivitätsfreigrenzen 1 bis 2 Millionen Deutsche Mark

über dem 10⁷fachen der Aktivitätsfreigrenzen 2 bis 5 Millionen Deutsche Mark;

jedoch beträgt die Regeldeckungssumme bei Stoffen, deren Konzentration an radioaktiven Stoffen höchstens das 10³fache der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung genannten Werte (Konzentrationsfreigrenzen) erreicht, vorbehaltlich des Absatzes 3 100 000 Deutsche Mark.

(2) Werden umschlossene radioaktive Stoffe zu Heilzwecken in Geräten mit Dauereinrichtungen für den Strahlenschutz, die den Anforderungen des § 26 der Ersten Strahlenschutzverordnung entsprechen, verwendet, so beträgt die Regeldeckungssumme abweichend von Absatz 1 Nr. 1, auch wenn die Radioaktivität mehr als das 10⁸fache, höchstens jedoch das 10⁹fache der Aktivitätsfreigrenzen erreicht, 200 000 bis 500 000 Deutsche Mark.

(3) Ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen darauf gerichtet, daß diese in die Luft, das Wasser, den Boden oder den Bewuchs gelangen, ohne daß die weitere Verbreitung verhindert werden kann, so beträgt die Regeldeckungssumme abweichend von Absatz 1 Nr. 2 bei einer Radioaktivität oder Konzentration an radioaktiven Stoffen

bis zum 10³fachen der Aktivitäts- oder Konzentrationsfreigrenzen 200 000 bis 500 000 Deutsche Mark

über dem 10³fachen bis zum 10⁵fachen der Aktivitäts- oder Konzentrationsfreigrenzen 500 000 bis 1 Million Deutsche Mark

über dem 10⁵fachen der Aktivitäts- oder Konzentrationsfreigrenzen 1 bis 5 Millionen Deutsche Mark.

(4) Für die Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Ermittlung der Deckungssumme im Einzelfall

(1) Soweit in § 12 die Regeldeckungssumme durch einen Rahmen bestimmt ist, ist die Deckungssumme vorbehaltlich des Absatzes 2 auf den Betrag innerhalb des Rahmens festzusetzen, der nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist.

(2) Ist die sich aus § 11 oder 12 ergebende Regeldeckungssumme nach den Umständen des Einzelfalles nicht angemessen, so ist die Deckungssumme entsprechend höher oder niedriger festzusetzen. Die Erhöhung oder Ermäßigung beträgt höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme. Ist ein Rahmen gegeben, so gilt bei einer Erhöhung der höchste, bei einer Ermäßigung der niedrigste Betrag des Rahmens als Regeldeckungssumme.

(3) Bei der Prüfung, welche Deckungssumme nach den Umständen des Einzelfalles angemessen ist, ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob und in welchem Umfang die Möglichkeit besteht oder auszuschließen ist, daß andere Personen als der Inhaber der Genehmigung und seine Beschäftigten oder andere als dem Betrieb zugehörige Sachgüter der Wirkung der Stoffe ausgesetzt werden;
2. welches Ausmaß an Sicherheit durch Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen erreicht wird;
3. welche Dauer der Gefährdung insbesondere mit Rücksicht auf die Halbwertszeit der Radioaktivität der Stoffe anzunehmen ist;
4. ob und in welchem Umfang die Möglichkeit besteht oder auszuschließen ist, daß die Stoffe verbreitet werden, insbesondere in Form von Staub, Flüssigkeit oder Gas;
5. ob und in welchem Umfang die meteorologischen und hydrologischen Verhältnisse die Gefährlichkeit beeinflussen.

(4) Können auch ohne eine Schutzeinrichtung oder Verpackung Schäden weder auf Grund von Kernspaltungsvorgängen noch auf Grund von Strahlenwirkungen eintreten, so ist von der Festsetzung einer Deckungsvorsorge abzusehen.

§ 14

Deckungssumme bei mehrfachem Umgang

(1) Geht der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete auf Grund einer oder verschiedener Genehmigungen mit mehreren Stoffen oder mit mehreren Teilmengen eines Stoffes um, so ist für jeden Stoff oder jede Teilmenge nur die jeweils in Frage kommende Deckungssumme festzusetzen.

(2) Es ist jedoch eine Gesamtdeckungssumme festzusetzen, wenn ein derart enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang vorliegt, daß die mehreren Stoffe oder Teilmengen als ähnlich gefährlich ange-

sehen werden müssen wie ein einziger Stoff, dessen Radioaktivität oder Menge der Gesamtaktivität oder Gesamtmenge der Stoffe oder Teilmengen entspricht.

(3) Bei der Festsetzung der Gesamtdeckungssumme ist bei umschlossenen und bei offenen radioaktiven Stoffen jeweils von der Gesamtaktivität, ausgedrückt im Vielfachen der Aktivitätsfreigrenzen, bei Kernbrennstoffen, für die sich die Regeldeckungssumme nach § 11 Abs. 1 bemißt, von der Gesamtmenge auszugehen. Wird mit Stoffen umgegangen, die verschiedenen der in Satz 1 genannten drei Gruppen angehören, so sind die für jede dieser Gruppen getrennt ermittelten Deckungssummen zusammenzurechnen; jedoch darf für die beiden Gruppen der umschlossenen und offenen radioaktiven Stoffe insgesamt keine höhere als diejenige Deckungssumme angesetzt werden, die sich ergeben würde, wenn die gesamten Stoffe offene radioaktive Stoffe wären.

(4) Für die Beförderung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15

Sonderregelung bei Zugehörigkeit zum Betrieb einer Atomanlage

(1) Wird eine Genehmigung für eine Einrichtung oder Handlung beantragt, die dem Betrieb einer Atomanlage zugehörig, von der Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes jedoch nicht umfaßt ist, so hat die Genehmigungsbehörde für diese Einrichtung oder Handlung eine besondere Deckungsvorsorge festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung oder Handlung in die Deckungsvorsorge für die Anlage eingeschlossen ist oder eingeschlossen wird.

(2) Für Art und Umfang der Deckungsvorsorge gelten die §§ 1 bis 4 und 5 Abs. 1 bis 3. Jedoch sind abweichend von § 5 Abs. 1 nur diejenigen gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen in die Deckungsvorsorge einzuschließen, die im Zusammenhang mit der zu genehmigenden Handlung oder Einrichtung entstehen.

(3) Die Deckungssumme richtet sich nach den §§ 11 bis 14; jedoch beträgt die Regeldeckungssumme im Höchstfalle 80 Millionen Deutsche Mark. Für die Ermäßigung der sich hieraus ergebenden Deckungssumme aus Förderungsgründen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Ermäßigung ist höchstens um die Hälfte der Regeldeckungssumme zulässig; sie darf zusammen mit einer Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 höchstens drei Viertel der Regeldeckungssumme betragen. Ist ein Rahmen gegeben, so gilt hierbei der niedrigste Betrag des Rahmens als Regeldeckungssumme.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Abrundung der Deckungssumme

(1) Die Deckungssumme ist auf volle 100 000 Deutsche Mark festzusetzen.

(2) Ergibt sich aus den Vorschriften über die Deckungssumme ein Zwischenbetrag unter 50 000 Deutsche Mark, so ist nach unten abzurunden; im übrigen ist nach oben abzurunden.

§ 17

Nachweis der Deckungsvorsorge; Mitteilungen und Anzeigen

(1) Die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung oder durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten ist der Genehmigungsbehörde, sofern diese nichts anderes bestimmt, durch Vorlage des Versicherungsscheins oder der Urkunde über die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung nachzuweisen. Hieraus muß sich auch die Höhe der Aufwendungen für die Deckungsvorsorge ergeben, soweit die Deckungsvorsorge für eine Atoanlage oder für eine in § 15 genannte Einrichtung oder Handlung bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsbehörde muß den Versicherer oder den Dritten, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, von der Erteilung und vom Widerruf der Genehmigung unterrichten.

(3) Wer Ansprüche geltend machen will, für deren Befriedigung die Deckungsvorsorge in Betracht kommt, kann von der Genehmigungsbehörde verlangen, daß sie ihm Namen und Anschrift des Versicherers oder des Dritten bekanntgibt, der sich zur Freistellung oder Gewährleistung verpflichtet hat.

(4) Zuständige Stelle für die Entgegennahme einer Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsvertrages oder des sonstigen Freistellungs- oder Gewährleistungsvertrages (§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag; § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Atomgesetzes) ist die Genehmigungsbehörde. Kennt der Versicherer oder der zur Freistellung oder zur Gewährleistung verpflichtete Dritte die zuständige Genehmigungsbehörde nicht, so genügt die Anzeige bei derjenigen Behörde, die ihn nach Absatz 2 von der Erteilung der Genehmigung unterrichtet hat.

§ 18

Auflagen im Genehmigungsbescheid

Im Genehmigungsbescheid ist dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten aufzuerlegen,

1. Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der Genehmigungsbehörde vorzunehmen,
2. jede ohne sein Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadenersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung des Bundes bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden,
3. der Genehmigungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, daß die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und daß die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte, und
4. die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 20 vom Hundert oder, wenn die Minderung mindestens 1 Million Deutsche Mark beträgt, um mehr als 10 vom Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 19

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Atomkernenergie
Balke

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Vom 23. Februar 1962

Auf Grund des § 11 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 427), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 69), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 11) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Wahlausschuß kann Bedienstete des Versicherungsträgers als Hilfskräfte in Anspruch nehmen; zu seinen Sitzungen kann er sie als Schriftführer heranziehen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.

b) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Stellen, die Wahlleitungen bestellen, treffen Vorsorge für den Fall, daß Mitglieder von Wahlleitungen an den Wahltagen verhindert sind.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „oder in einem Wahlraum an mehreren Tischen“ und die Worte „und für jeden Tisch“ gestrichen.

d) In Absatz 8 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:

„diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Wahltag, der ein Werktag oder für das Mitglied ein Arbeitstag ist, einen Pauschbetrag

von 7,50 Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf bis acht Stunden, und

von 15 Deutsche Mark, wenn sie mehr als acht Stunden

in der Wahlleitung tätig sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Entschädigung für Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Wahltag ein Tagegeld

von fünf Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf bis acht Stunden, und

von zehn Deutsche Mark, wenn sie mehr als acht Stunden

in der Wahlleitung tätig sind.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Fußwege und bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahlsonntag zu stellen; er soll bei der nach Absatz 6 für die Zahlung zuständigen Stelle eingereicht werden. Den Mitgliedern der Wahlleitungen ist bei ihrer Bestellung ein Antragsvordruck auszuhändigen; sie sind auf die Antragsfrist hinzuweisen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Wahlberechtigten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden.

(8) Entschädigung erhalten

a) die Mitglieder aller Wahlleitungen auch für den Tag, an dem sie in einer vom Versicherungsamt oder vom Wahlausschuß anberaumten Sitzung über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden, und

b) die Mitglieder der Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen sowie die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogenen Wahlberechtigten auch für andere Tage, die keine Wahltag sind.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Listenvertreter

(1) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter übt die ihm nach dem Selbstverwaltungsgesetz und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse aus. Er oder sein Stellvertreter ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffenden Erklärungen abzugeben; alle Erklärungen sind schriftlich abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters erforderlich ist, bleiben unberührt.

(2) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses oder des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben.

(3) Ist in einer Vorschlagsliste kein Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner der Liste als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner der Liste gelten in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Stellvertreter.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, scheidet er als Listenvertreter aus. Entsprechendes gilt für einen Stellvertreter.

(5) Solange ein ausgeschiedener Listenvertreter oder sein ausgeschiedener Stellvertreter nicht nach Absatz 6 ersetzt ist, tritt an seine Stelle der jeweils nächste Unterzeichner der Liste.

(6) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter und sein Stellvertreter können jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung, die für Listen vorschlagsberechtigter Personenvereinigungen und Verbände von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, bei freien Vorschlagslisten von mehr als der Hälfte der Unterzeichner eigenhändig unterschrieben sein muß. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Wahlausschuß oder dem Vorstand zugeht."

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe (§ 2 Abs. 1, 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) Mitglieder zu wählen sind. Für jeden als Mitglied benannten Bewerber sind zwei Stellvertreter zu benennen. Unbeschadet des Satzes 1 sind Vorschläge zur Besetzung der in § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Stellen zulässig.“

6. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenlegung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 16 Abs. 1).

(2) Durch die Zusammenlegung werden die Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste.

(3) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und mindestens eines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in

der sich durch die Zusammenlegung ergebenden Fassung ist in drei Stücken beizufügen oder innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist einzureichen. An die Stelle der Unterschriften der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen oder der Unterzeichner freier Vorschlagslisten treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.“

7. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zu Beginn“ durch das Wort „in“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Wählergruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschiene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, wobei ohne Rücksicht auf die Wählergruppe jede Liste mit niedrigerer Ordnungsnummer einer Vorschlagsliste mit höherer Ordnungsnummer vorgeht. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuß entscheidet bis zum neunundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden nach der zweiten Klammer die Worte „oder unter einer Bedingung“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz und diese Verordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in

§ 13 a oder § 14 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.“

d) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben c folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.“

Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Findet eine Wahlhandlung statt, so teilt der Wahlausschuß dies auch dem zuständigen Wahlbeauftragten mit; der Mitteilung ist eine Abschrift für den Bundeswahlbeauftragten beizufügen.“

10. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.“

11. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlbekanntmachung ist den Wahlberechtigten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang, auf den in der Tagespresse, durch Ausruf oder in anderer Weise hinzuweisen ist, hinreichend zur Kenntnis zu bringen. Bezieht sich die Wahlbekanntmachung ausschließlich auf Wahlen zur Vertreterversammlung von Versicherungsträgern im Bereich der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder des Bundesministers für Verkehr, so bleibt die Unterrichtung der Wahlberechtigten innerbetrieblicher Regelung überlassen.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Den Wahlausweis erhalten auf Antrag

a) Arbeitsunfähige, solange die Krankenkasse ihnen Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt, sowie Schwangere und Wöchnerinnen, solange sie Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten (§ 311 der Reichsversicherungsordnung),

b) Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe,

c) Empfänger von Stilllegungsvergütung (§ 128 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung),

d) Versicherte, die Wehrdienst leisten (§ 4 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes und § 209 a der Reichsversicherungsordnung),

e) Teilnehmer an einer Eignungsübung (§ 8 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 13).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden die Wahlausweise ausgestellt

a) von der Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für den Wahlberech-

tigten zur Rentenversicherung für den Tag der Wahlankündigung einzuziehen hatte,

b) von der Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für den Wahlberechtigten als Rentner aus eigener Versicherung nach dem Gesetz über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) für den Tag der Wahlankündigung einzuziehen hatte,

c) falls eine Krankenkasse weder nach dem Buchstaben a noch nach dem Buchstaben b noch nach dem Buchstaben e zuständig ist, von der Orts- oder Landkrankenkasse, in deren Bezirk der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung seinen Wohnsitz hatte,

d) auf Weisung der zuständigen Krankenkasse von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,

e) für Arbeitgeber von jeder Krankenkasse, die für Beschäftigte des Arbeitgebers nach den Buchstaben a bis c Wahlausweise auszustellen hat oder in den Fällen des Buchstaben d ohne die von ihr erteilte Weisung auszustellen hätte.

Den Wahlausweis erhalten auf Antrag

a) Versicherte (§ 2 Abs. 8 des Selbstverwaltungsgesetzes), die am Tage der Wahlankündigung nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren,

b) Versicherte, die am Tage der Wahlankündigung zu den Personen gehörten, die ihre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung in Beitragsmarken entrichten (§ 1405 der Reichsversicherungsordnung und § 127 des Angestelltenversicherungsgesetzes),

c) Versicherte, die als selbständige Handwerker am Tage der Wahlankündigung nicht regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigten,

d) Versicherte, die am Tage der Wahlankündigung zu den versicherungspflichtigen Personen im Sinne des § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung und des § 2 Nr. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes gehörten,

e) Versicherte, die ausschließlich auf Grund einer bis zum Tage der Wahlankündigung zurückgelegten Versicherungszeit von mindestens

- 60 Kalendermonaten wahlberechtigt sind,
- f) Rentner aus eigener Versicherung, die am Tage der Wahlankündigung nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterlagen, und
- g) Arbeitgeber.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Gemeindecunfallversicherungsverbände, der Eigenunfallversicherungen von Städten und der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen gilt Absatz 5 entsprechend.“
- d) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung werden die Wahlausweise von der Dienststelle des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellt, bei der der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt oder als Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gemeldet oder gemäß § 179 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung meldepflichtig war, für Teilnehmer an Maßnahmen auf Grund der §§ 133 und 136 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung seinen Wohnsitz hatte, und für Personen, die am Tage der Wahlankündigung bei Selbstzahlereinheiten der Stationierungsstreitkräfte beschäftigt waren, von der örtlich zuständigen deutschen Lohnstelle.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
- „(8) Soweit Wahlausweise nur auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller ihre Wahlberechtigung glaubhaft zu machen.“
- f) Es wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:
- „(9) Der Bundeswahlbeauftragte macht spätestens am Tage der Wahlankündigung bekannt, in welchen Fällen Wahlberechtigte einen Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises stellen müssen, und bestimmt dazu das Nähere.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Wahlbriefumschlag“ die Worte „für die Briefwahl“ angefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach

ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 15 Abs. 1). Nach der Ordnungsnummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren. Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Briefwahl werden amtliche Wahlumschläge nach dem Muster der Anlage 8 und amtliche Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 9 verwendet. Der Wahlumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Wahlumschlages, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Nähere über die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge bestimmt der Bundeswahlbeauftragte.“

14. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Geschäftsräume von Versicherungsträgern in geeigneter Lage, die für die Wahlen zu den Organen aller Versicherungsträger zur Verfügung gestellt werden, sind als Wahlräume zu bestimmen, soweit ein Bedürfnis nach Wahlräumen besteht.“

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert am Wahlsonntag und an jedem vom Versicherungsamt für einen Stimmbezirk als Wahltag bestimmten Werktag (§ 11 Abs. 10 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) allgemein von 9 bis 17 Uhr. Das Versicherungsamt soll für einen Stimmbezirk eine andere Regelung treffen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(2) In Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse dauert die Wahl an jedem Wahltag vom Beginn bis zum Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit. Mit Zustimmung des Wahlausschusses der Betriebskrankenkasse kann der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossenen erklären, sobald alle wahlberechtigten Betriebsangehörigen ihre Stimme abgegeben haben.“

16. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „und in den Wahlumschlag legen“ gestrichen.
17. § 31 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden die Worte „legt ihn in den Wahlumschlag“ durch die Worte „faltet ihn“ ersetzt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„im Zweifel ist der Wahlbrief als rechtzeitig abgesandt anzusehen.“
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ein nicht durch die Post übersandter Wahlbrief gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am Tage nach dem Wahlsonntag bis zum gewöhnlichen Zeitpunkt der ersten Postzustellung beim Wahlausschuß, einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses oder einem Versicherungsamt eingeht.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlausschuß“ die Worte „oder einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses“ eingefügt.
19. § 35 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wer brieflich wählen will, erhält auf Antrag von der Stelle, die ihm den Wahlausweis ausstellt, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag (§ 22 Abs. 4). Der Antrag auf Aushändigung dieser Umschläge kann mit einem Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises verbunden werden.“
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlausschusses“ die Worte „oder einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden die Klammern und die von ihnen umschlossenen Paragraphenbezeichnungen gestrichen und die Worte „dem Wahlausschuß“ durch die Worte „der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle“ ersetzt.
20. § 36 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlbriefe selbst oder durch Beauftragte, die zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; Geschäftsstellen des Wahlausschusses haben zwei vom Versicherungsamt auszuwählende Wahlberechtigte zur Prüfung zuzuziehen.“
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
Die bisherigen Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des noch ungeöffneten Wahlumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Wahlumschlag mit dem Vermerk ‚ungültig‘ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder, falls die Prüfung bei einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses vorgenommen wird, von einem Beauftragten des Wahlausschusses zu unterschreiben.“
21. § 37 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und noch gefaltet gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettel verglichen. Stimmen die Zahlen der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Sind bei einer Wahlleitung für die Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettel abgegeben worden, so unterbleiben insoweit weitere Ermittlungen, nachdem die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der gefalteten Stimmzettel verglichen worden ist. Die weitere Behandlung obliegt den nach Absatz 6 zuständigen Stellen.“
 - In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlergebnisses“ die Worte „, spätestens jedoch am Tage nach dem Wahlsonntag,“ eingefügt und das Wort „Wahlumschläge“ sowie das darauf folgende Komma gestrichen.
 - In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Niederschriften“ die Worte „spätestens am fünften Tage nach dem Wahlsonntag“ eingefügt.
22. § 38 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Buchstaben a und b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c, d, e, f und g werden Buchstaben a, b, c, d und e; im bisherigen Buchstaben f wird das Wort „vorgeschlagenen“ durch das Wort „zugelassenen“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 3 wird Absatz 2; die Buchstaben b und d erhalten folgende Fassung:
„b) der Wahlumschlag mit einem besonderen Merkmal versehen ist,“;
„d) der Wahlumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.“
 - Absatz 4 wird Absatz 3.

23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis unverzüglich, schließt seine Ermittlungen aber frühestens am fünften Tage nach dem Wahlsonntag ab.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten

- a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten,
- g) die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze,
- h) die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter in der nach den Höchstzahlen geordneten Reihenfolge.

In der Niederschrift soll nach Möglichkeit auch die Zahl der Wahlberechtigten angegeben werden. Über das Ergebnis einer Wahl ohne Wahlhandlung ist eine besondere Niederschrift zu fertigen.“

24. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

b) Der bisherige Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlausschuß gibt den Listenvertretern das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief bekannt. Dabei sind getrennt nach Wählergruppen anzugeben

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Sitze und
- e) die Namen der gewählten Bewerber.“

25. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; danach werden folgende Worte angefügt:

„bei Versicherungsträgern, für die keine Wahlhandlung stattfindet, frühestens am Tage nach dem Wahlsonntag.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Punkte darf die neugewählte Vertreterversammlung erst im Anschluß an die Wahl des Vorstandes behandeln; tritt sie schon vor dem 1. Juli des Wahljahres zusammen, so darf sie außer den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem Vorstand nur noch die Versichertenältesten und Vertrauensmänner wählen.“

26. Dem § 43 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.“

27. In § 44 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „acht Tagen“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

28. Nach § 45 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„DRITTER ABSCHNITT

Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern

§ 45 a

Vorschriften für Wahlen
durch die Versicherten und die Arbeitgeber

Für die Wahlen von Versichertenältesten durch die Versicherten und die Rentenberechtigten und die Wahlen von Vertrauensmännern durch die Arbeitgeber gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 38 entsprechend. Zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Versicherungsträger trifft der Bundeswahlbeauftragte insbesondere Bestimmungen über den Wahlausweis und den Stimmzettel sowie über die Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 45 b

Vorschriften für Wahlen
durch die Vertreterversammlung

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, muß die Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern bis zum 15. Oktober des Wahljahres stattfinden.

(2) Auf Antrag eines Versicherungsträgers kann der Bundeswahlbeauftragte Bestimmungen über die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses treffen.“

29. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Listenvertreter

(1) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter übt die ihm nach dem Selbstverwal-

tungsgesetz und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse aus. Er oder sein Stellvertreter ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffenden Erklärungen abzugeben; alle Erklärungen sind schriftlich abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters erforderlich ist, bleiben unberührt.

(2) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses oder des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben.

(3) Ist in einer Vorschlagsliste kein Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner der Liste als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner der Liste gelten in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Stellvertreter.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, scheidet er als Listenvertreter aus. Entsprechendes gilt für einen Stellvertreter.

(5) Solange ein ausgeschiedener Listenvertreter oder sein ausgeschiedener Stellvertreter nicht nach Absatz 6 ersetzt ist, tritt an seine Stelle der jeweils nächste Unterzeichner der Liste.

(6) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter und sein Stellvertreter können jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung, die für Listen vorschlagsberechtigter Personenvereinigungen und Verbände von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, bei freien Vorschlagslisten von mehr als der Hälfte der Unterzeichner eigenhändig unterschrieben sein muß. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Wahlausschuß oder dem Vorstand zugeht."

30. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie in der Sprengelwahlgruppe Älteste zu wählen sind, sowie für jeden als Ältesten benannten Bewerber zwei Stellvertreter. Daneben sind jedoch Vorschläge zur Besetzung freiwerdender Stellen (§ 4 d Abs. 2 Satz 1 und § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) zulässig.“

31. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenlegung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 16 Abs. 1).

(2) Durch die Zusammenlegung werden die Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste.

(3) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und mindestens eines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in der sich durch die Zusammenlegung ergebenden Fassung ist in drei Stücken beizufügen oder innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist einzureichen. An die Stelle der Unterschriften der in § 48 Abs. 2 bezeichneten Personen oder der Unterzeichner freier Vorschlagslisten treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter."

32. In § 52 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zu Beginn“ durch das Wort „in“ ersetzt.

33. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Sprengelwahlgruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschienene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.“

34. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuß entscheidet bis zum neunundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden nach der zweiten Klammer die Worte „oder unter einer Bedingung“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz und diese Verordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahl-

- ausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in § 51 a oder § 52 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.“
- d) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben c folgender neuer Buchstabe d eingefügt:
- „d) in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.“
- Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Findet eine Wahlhandlung statt, so teilt der Wahlausschuß dies auch dem zuständigen Wahlbeauftragten mit; der Mitteilung ist eine Abschrift für den Bundeswahlbeauftragten beizufügen.“
35. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.“
36. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Wahlausschuß veranlaßt, daß die Wahlbekanntmachung in allen knappschaftlich versicherten Betrieben ausgehängt wird. Soweit in einem Ältestensprengel oder in Teilen eines Ältestensprengels nur brieflich gewählt wird (§ 73 Abs. 1 Satz 2), sind Auszüge aus der Wahlbekanntmachung in der Tagespresse zu veröffentlichen.“
37. § 59 erhält folgende Fassung:
- „§ 59
Ausstellung der Wahlausweise
- (1) Die Wahlausweise werden ausgestellt und ausgehändigt oder übermittelt
- a) von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,
- b) auf Antrag von der Knappschaft für die übrigen Wahlberechtigten.
- (2) Soweit Wahlausweise nur auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller ihre Wahlberechtigung glaubhaft zu machen.
- (3) Der Bundeswahlbeauftragte macht spätestens am Tage der Wahlankündigung bekannt, in welchen Fällen Wahlberechtigte einen Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises stellen müssen, und bestimmt dazu das Nähere.“
38. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Wahlbriefumschlag“ die Worte „für die Briefwahl“ angefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl erhalten hat; bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 53 Abs. 1). Nach der Ordnungsnummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren. Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei der Briefwahl werden amtliche Wahlumschläge nach dem Muster der Anlage 8 und amtliche Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 9 verwendet. Der Wahlumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Wahlumschlages, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Das Nähere über die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge bestimmt der Bundeswahlbeauftragte.“
39. § 61 erhält folgende Fassung:
- „§ 61
Wahlbezirk
- Jede Sprengelwahlgruppe bildet einen Wahlbezirk.“
40. § 62 erhält folgende Fassung:
- „§ 62
Stimmbezirk
- (1) Jeder Ältestensprengel bildet einen Stimmbezirk.
- (2) Der Wähler kann seine Stimme nur in dem Ältestensprengel persönlich abgeben, in dem er seinen Wohnsitz hat.“
41. In § 65 Abs. 2 werden die Worte „und in den Wahlumschlag legen“ gestrichen.
42. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und einen Wahlumschlag“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „legt ihn in den Wahlumschlag“ durch die Worte „faltet ihn“ ersetzt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“
43. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Wer verhindert ist, seine Stimme in seinem Ältestensprengel persönlich abzugeben, kann brieflich wählen. Der Wahlausschuß kann bestimmen, daß in einzelnen Ältestensprengeln oder in Teilen eines Ältestensprengels nur brieflich gewählt wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „im Zweifel ist der Wahlbrief als rechtzeitig abgesandt anzusehen.“
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Ein nicht durch die Post übersandter Wahlbrief gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am Tage nach dem Wahlsonntag bis zum gewöhnlichen Zeitpunkt der ersten Postzustellung beim Wahlausschuß eingeht.“
44. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in der Klammer die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Bestimmt der Wahlausschuß, daß in einem Ältestensprengel oder in Teilen eines Ältestensprengels nur brieflich gewählt wird (§ 73 Abs. 1 Satz 2), so gibt er das bekannt.“
- c) In Absatz 3 werden die Klammern und die von ihnen umschlossenen Paragraphenbezeichnungen gestrichen.
45. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Wahlausschuß leitet die Wahlbriefe der Wahlleitung der zuständigen Sprengelwahlgruppe zu. Muß der Wahlbrief geöffnet werden, damit an Hand des Wahlausweises die Sprengelwahlgruppe festgestellt werden kann, so ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken: ‚Vom Wahlausschuß geöffnet.‘“
- b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Die Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe ordnet die Wahlbriefe nach Ältestensprengeln und behandelt sie für jeden Ältestensprengel gesondert; das gilt auch für die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 78).“
46. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und noch gefaltet gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahl-
- ausweise und der in der Abstimmungsliste verzeichneten Stimmabgaben festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettel verglichen. Stimmen die Zahlen der Wahlausweise und der in der Abstimmungsliste verzeichneten Stimmabgaben mit der Zahl der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.“
47. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a und b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c, d, e, f und g werden Buchstaben a, b, c, d und e; im bisherigen Buchstaben f wird das Wort „vorgeschlagenen“ durch das Wort „zugelassenen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; die Buchstaben b und d erhalten folgende Fassung:
 „b) der Wahlumschlag mit einem besonderen Merkmal versehen ist,“;
 „d) der Wahlumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
48. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen ermitteln das Wahlergebnis unverzüglich, schließen ihre Ermittlungen aber frühestens am fünften Tage nach dem Wahlsonntag ab.“
- b) In Absatz 2 wird in der zweiten Klammer nach der Zahl „1“ eingefügt „und 2“.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Ältestensprengel werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen verteilt. Dabei besetzt jede in dieser Reihenfolge zu berücksichtigende Vorschlagsliste, solange noch mehrere Sprengel zu verteilen sind, den Sprengel, in dem sie den höchsten Stimmenanteil erzielt hat. Hat sie in mehreren Sprengeln den gleichen Stimmenanteil erzielt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe zu ziehende Los darüber, welchen Sprengel die Liste besetzt. Enthält eine Vorschlagsliste für den danach zuzuteilenden Sprengel keinen Vorschlag, so wird die Höchstzahl gestrichen und im Verfahren nach Absatz 3 eine neue Höchstzahl ausgesondert; der Stimmenanteil, den die Vorschlagsliste in diesem Sprengel erzielt hat, ist im weiteren Verteilungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß enthalten
- a) die Zahl der in jedem Ältestensprengel insgesamt abgegebenen Stimmen,

- b) die Zahl der für jeden Ältestensprengel insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen in jedem Ältestensprengel,
- d) die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten,
- g) die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stellen,
- h) die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter in der sich aus Absatz 4 ergebenden Reihenfolge.

In der Niederschrift soll nach Möglichkeit auch die Zahl der Wahlberechtigten in jedem Ältestensprengel angegeben werden."

49. In § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c werden nach dem Komma folgende Worte eingefügt:
„getrennt nach Ältestensprengeln,“.

50. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Name eines als Mitglied benannten Bewerbers ist in der Vorschlagsliste auch zu streichen, wenn für ihn nicht zwei Stellvertreter benannt sind.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Buchstaben c folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.“

Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

51. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel“.

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

52. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

Wahlbezirk und Stimmbezirk

Wahlbezirk für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung ist der Zuständigkeitsbereich der Knappschaft. Der Wahlbezirk ist zugleich Stimmbezirk.“

53. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe abweichend von § 77 Abs. 2 Buchstabe d nicht ungültig, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält und es sich dabei um

Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

54. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

b) Der bisherige Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlausschuß gibt den Listenvertretern das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief bekannt. Dabei sind, getrennt nach Wählergruppen, anzugeben

a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,

b) die Zahl der ungültigen Stimmen,

c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,

d) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Sitze und

e) die Namen der gewählten Bewerber.“

55. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; danach werden folgende Worte angefügt:

„bei Knappschaften, für die keine Wahlhandlung stattfindet, frühestens am Tage nach dem Wahlsonntag.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Punkte darf die neugewählte Vertreterversammlung in einer Sitzung, die vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfindet, nicht behandeln und in einer später stattfindenden Sitzung erst im Anschluß an die Wahl des Vorstandes.“

56. Dem § 95 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Im übrigen gilt § 49 entsprechend.“

57. In § 96 Abs. 1 wird der Punkt nach Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und danach statt des bisherigen Satzes 2 folgender Halbsatz angefügt:

„sie muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.“

58. In § 101 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:

„bei Fristversäumnis kann der Bundeswahlbeauftragte Nachsicht gewähren.“

59. In § 104 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:

„er kann sich bei der Verteilung auch der Versicherungsämter bedienen.“

60. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Wiederholungswahlen und“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Wahlen in besonderen Fällen, die ausschließlich für landesunmittelbare Versicherungsträger stattfinden, tritt der Landeswahlbeauftragte an die Stelle des Bundeswahlbeauftragten.“
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Bundeswahlbeauftragte kann bestimmen, daß bei Wiederholungswahlen für bundesunmittelbare Versicherungsträger nur brieflich gewählt wird; das gilt nicht für Betriebskrankenkassen und Knappschaften.“

61. § 110 wird gestrichen.

62. Die Anlage 1 (zu § 10) erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

63. Die Anlage 3 (zu § 48) erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

64. Es wird eine Anlage 8 (zu § 22 Abs. 4, § 60 Abs. 3) in der aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung angefügt.

65. Es wird eine Anlage 9 (zu § 22 Abs. 4, § 60 Abs. 3) in der aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 a des Selbstverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung für die Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Bonn, den 23. Februar 1962

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anlagen umstehend

Anlage 1
(zu Artikel 1 Nr. 62)

Anlage 1
(zu § 10)

Ordnungsnummer: Eingegangen am: (vom Wahlausschuß einzutragen)
--

Kennwort:¹⁾

.....

Listenvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

1. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

2. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

3.

.....

4.

.....

An den

Wahlausschuß

des²⁾ / der²⁾
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des²⁾ / der²⁾³⁾
(Bezeichnung der Personenvereinigung oder des Verbandes)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des²⁾ / der²⁾

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten²⁾/versicherten Arbeitnehmer²⁾/Arbeitgeber²⁾/Selbständigen
ohne fremde Arbeitskräfte²⁾ werden vorgeschlagen

Teil 1

als Mitglieder und Stellvertreter:⁴⁾

Lfd. Nr. Mitglied a) erster Stellvertreter b) zweiter Stellvertreter	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁵⁾
1	2	3	4	5	6
1					
1 a					
1 b					
2					
2 a					
2 b					
3					
3 a					
3 b					
4					
4 a					
4 b					

Fortsetzung auf Einlageblättern

Teil 2

als Bewerber zur Besetzung von Stellen nach § 4 b Abs. 1 Satz 3
des Selbstverwaltungsgesetzes:⁶⁾

für die Stelle der lfd. Nr. des Teils I der Liste	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁷⁾
1	2	3	4	5	6
1					
1 a					
1 b					
2					
2 a					
2 b					
3					
3 a					
3 b					

Die Liste umfaßt insgesamt⁷⁾ Blätter.

Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den

.....
(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des
Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner⁸⁾

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ⁹⁾
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						

Weitere Unterschriften auf den beigegeführten⁷⁾ Blättern

Anmerkungen:

- 1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten, die von nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht werden, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes (freie Vorschlagslisten) der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Vorschlagslisten außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Bleibt bei freien Vorschlagslisten leer.
- 4) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe (§ 2 Abs. 1, 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) Mitglieder zu wählen sind. Für jeden als Mitglied benannten Bewerber müssen zwei Stellvertreter benannt werden. Daneben sind in Teil 2 der Liste Vorschläge zur Besetzung von Stellen nach § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes zulässig.
- 5) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 7 und 8 des Selbstverwaltungsgesetzes.
- 6) Solche Vorschläge sind zulässig, aber nicht vorgeschrieben.
- 7) Zahlen einsetzen.
- 8) Nur bei freien Vorschlagslisten auszufüllen.
- 9) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift zu wiederholen.

Anlage 2
(zu Artikel 1 Nr. 63)

Anlage 3
(zu § 48)

Ordnungsnummer: Eingegangen am: (vom Wahlausschuß einzutragen)
--

Kennwort:¹⁾

Listenvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

1. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

2. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

3.

4.

An den

Wahlausschuß

der
(Bezeichnung der Knappschaft)

in
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des ²⁾ / der ²⁾³⁾
(Bezeichnung der Personenvereinigung oder des Verbandes)

für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter²⁾ / Angestellten²⁾

bei der
(Bezeichnung der Knappschaft)

für die Sprengelwahlgruppe

Teil I

Als Knappschaftsälteste und Stellvertreter werden vorgeschlagen: 4)

1 Knappschafts-ältester 2 erster Stellvertreter 3 zweiter Stellvertreter	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit 5)
1	2	3	4	5	6
Sprengel					
1					
2					
3					
Sprengel					
1					
2					
3					
Sprengel					
1					
2					
3					

Fortsetzung auf Einlageblättern

Teil 2

Zur Besetzung von Stellen nach § 4 d Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes werden vorgeschlagen:⁶⁾

für die Stelle der lfd. Nr. des Teils I der Liste	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁵⁾
1	2	3	4	5	6
Sprengel					
1					
2					
3					
Sprengel					
1					
2					
3					

Die Liste umfaßt insgesamt⁷⁾ Blätter.

Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den

.....
 (Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner⁸⁾

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtsstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ⁹⁾
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						

Weitere Unterschriften auf den beigefügten 7) Blättern

Anmerkungen:

- 1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten, die von nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht werden, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes (freie Vorschlagslisten) der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Vorschlagslisten außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Bleibt bei freien Vorschlagslisten leer.
- 4) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie in der Sprengelwahlgruppe Älteste zu wählen sind, sowie für jeden als Ältesten benannten Bewerber zwei Stellvertreter. Daneben sind Vorschläge in Teil 2 der Liste zur Besetzung von Stellen nach § 4 d Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes zulässig.
- 5) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 7 und 8 des Selbstverwaltungsgesetzes.
- 6) Solche Vorschläge sind zulässig, aber nicht vorgeschrieben.
- 7) Zahlen einsetzen.
- 8) Nur bei freien Vorschlagslisten auszufüllen.
- 9) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift zu wiederholen.

Anlage 3
(zu Artikel 1 Nr. 13 und 37)

Anlage 8
(zu § 22 Abs. 4, § 60 Abs. 3)

(Vorderseite des Wahlumschlags)

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlausweis

Wenn der Wahlausweis mit dem Stimmzettel noch verbunden ist, müssen
Sie deshalb den **Stimmzettel vorher** vom Wahlausweis **abtrennen.**

(Rückseite des Wahlumschlags)

Nur Stimmzettel einlegen!
Stimmzettel vorher kennzeichnen!
Hier **keinen** Absender angeben!
Umschlag **fest** zukleben!

↓

Nach dem Verschließen **diesen Umschlag und den Wahlausweis** in den
zugehörigen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl Sozialversicherung“
stecken, der mit Anschrift und Freimarke versehen ist.

Anlage 4
(zu Artikel 1 Nr. 13 und 37)

Anlage 9
(zu § 22 Abs. 4, § 60 Abs. 3)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)

Briefwahl Sozialversicherung

Frei-
marke

An

(1) Ort²⁾

.....
(Strasse und Hausnummer)

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

Absender
(deutl.)

.....
(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer)

In diesen Wahlbriefumschlag einlegen

1. den Wahlausweis
2. den zugelebten Wahlumschlag **mit** dem darin befindlichen Stimmzettel; erst dann den Wahlbriefumschlag zukleben

1) Postleitzahl einsetzen.
2) Bestimmungsort in der postalischen Schreibweise angeben.
3) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

**Bekanntmachung
der Neufassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung**

Vom 23. Februar 1962

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 23. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 83) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Verordnungen sind auf Grund des § 11 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427, 600, 664), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 69), mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Bonn, den 23. Februar 1962

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Wahlordnung für die Sozialversicherung
(WO-Sozialvers.)**

in der Fassung vom 23. Februar 1962

Inhaltsübersicht

§	§
ERSTER TEIL	II. Wahlhandlung
Wahlorgane	1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe
Gliederung der Wahlorgane 1	Einrichtung der Wahlräume 27
Wahlbeauftragte 2	Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung 28
Wahlausschüsse 3	Öffentlichkeit der Wahlhandlung 29
Wahlleitungen 4	Ordnung im Wahlraum 30
Entschädigung der Wahlbeauftragten 5	Stimmabgabe 31
Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse 6	Stimmabgabe behinderter Wähler 32
Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer 7	Schluß der Wahlhandlung 33
ZWEITER TEIL	2. Briefwahl
Wahlverfahren für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	Voraussetzung und Fristen für die Briefwahl 34
Erster Abschnitt	Verfahren bei der Briefwahl 35
Wahl zur Vertreterversammlung	Behandlung der Wahlbriefe 36
I. Vorbereitung der Wahl	III. Ermittlung des Wahlergebnisses
1. Wahlankündigung, Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung	Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen 37
Wahlankündigung 8	Ungültige Stimmen 38
Wahlausschreibung 9	Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlausschüsse 39
Form und Inhalt der Vorschlagslisten 10	Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses . 40
Listenvertreter 11	
Listenergänzung 12	Zweiter Abschnitt
Zurücknahme von Vorschlagslisten 13	Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes
Listenzusammenlegung 13 a	Erste Sitzung der Vertreterversammlung 41
Listenverbindung 14	Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung 42
Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten ... 15	Wahl des Vorstandes 43
Zulassung der Vorschlagslisten 16	Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes 44
Auslegung der Vorschlagslisten 17	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses 45
Wahl ohne Wahlhandlung 18	
Wahlbekanntmachung 19	Dritter Abschnitt
2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts	Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern
Wahlausweise 20	Vorschriften für die Wahlen durch die Versicherten und Arbeitgeber 45 a
Ausstellung der Wahlausweise 21	Vorschriften für Wahlen durch die Vertreterver- sammlung 45 b
Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahl- briefumschlag für die Briefwahl 22	
3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit	DRITTER TEIL
Wahlbezirk 23	Wahlverfahren für die Knappschaftsversicherung
Stimmbezirk 24	Erster Abschnitt
Wahlräume 25	Wahl der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung
Wahlzeit 26	A. Allgemeine Vorschrift
	Wahlankündigung 46

ERSTER TEIL

Wahlorgane

§ 1

Gliederung der Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Wahlbeauftragten,
- die Wahlausschüsse und
- die Wahlleitungen.

§ 2

Wahlbeauftragte

(1) Wahlbeauftragte sind der Bundeswahlbeauftragte und die Landeswahlbeauftragten (§ 11 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes). Jeder Wahlbeauftragte hat einen Stellvertreter.

(2) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter werden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres bestellt, in dem allgemeine Wahlen (§ 2 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes) stattfinden. Mit dem Ablauf des 31. Dezember des vorhergehenden Jahres endet die Amtsdauer der früher bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Verwaltungsbehörden der Länder machen die Namen der von ihnen bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Anschrift ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(4) Die Wahlbeauftragten treffen im Rahmen der ihnen nach dem Selbstverwaltungsgesetz zustehenden Befugnisse alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der während ihrer Amtsdauer stattfindenden Wahlen erforderlich sind. Insbesondere erläßt der Bundeswahlbeauftragte Richtlinien, die die einheitliche Durchführung der allgemeinen Wahlen sicherstellen. Im Einzelfalle können die Wahlbeauftragten auch Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 3

Wahlausschüsse

(1) Der Vorstand jedes Versicherungsträgers bestellt einen Wahlausschuß. Haben Sektionen, Bezirksverwaltungen oder Landesgeschäftsstellen einen eigenen Vorstand, so bestellt auch dieser einen Wahlausschuß. Ist bei einem Versicherungsträger kein Vorstand vorhanden, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bei der Berufung der Beisitzer sind die einzelnen Wählergruppen (§ 2 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbewerber und Listenvertreter sollen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(3) Ein Beauftragter des Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde (Absatz 1 Satz 3) verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende des Vorstandes oder der Leiter der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung vornehmen.

(4) Der vom Vorstand des Versicherungsträgers oder der Aufsichtsbehörde bestellte Wahlausschuß hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen des Versicherungsträgers zu sorgen, der von dem Vorstand einer Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle bestellte Wahlausschuß für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle. Jeder Wahlausschuß hat das Wahlergebnis festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

(5) Der Wahlausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(6) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(7) Der Wahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden und mindestens einem der erschienenen Beisitzer unterzeichnet. Die Niederschrift muß, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses enthalten und die Beschlüsse sowie besondere Vorfälle wiedergeben.

(9) Der Wahlausschuß kann Bedienstete des Versicherungsträgers als Hilfskräfte in Anspruch nehmen; zu seinen Sitzungen kann er sie als Schriftführer heranziehen.

§ 4

Wahlleitungen

(1) Für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bestellt das Versicherungsamt oder im Einvernehmen mit diesem der Wahlausschuß für jeden Stimmbezirk eine Wahlleitung.

(2) Für die Wahlen in der Knappschaftsversicherung bestellt der Wahlausschuß

- a) zur Durchführung der Wahl der Versichertenältesten eine Wahlleitung für jeden Ältestensprengel und jede Sprengelwahlgruppe,
- b) zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung im Wahlbezirk je eine Wahlleitung für Arbeiter, Angestellte und Arbeitgeber.

(3) Die Wahlleitungen werden spätestens bis zum achten Tage vor dem Wahlsonntag bestellt. Jede Wahlleitung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Mindestens ein Mitglied der Wahlleitung soll ein Wahlberechtigter sein. Vorschläge der in § 4 Abs. 1 Satz 5 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Personenvereinigun-

gen und Verbände sowie der Unterzeichner freier Vorschlagslisten (§ 4 Abs. 1 Satz 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Stellen, die Wahlleitungen bestellen, treffen Vorsorge für den Fall, daß Mitglieder von Wahlleitungen an den Wahltagen verhindert sind.

(4) Wird in einem Stimmbezirk in mehreren Wahlräumen gewählt, so ist für jeden Wahlraum eine Wahlleitung zu bestellen.

(5) Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind auf diese Verpflichtung bei ihrer Berufung hinzuweisen.

(6) Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich. Die Mitglieder der Wahlleitung sind bei ihrer Berufung über ihre Aufgaben zu unterrichten.

(7) Während der Wahlhandlung muß immer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.

(8) Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung.

(9) Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird für jeden Versicherungsträger eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. § 3 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Wahlbeauftragten

(1) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter erhalten

- a) wenn sie ehrenamtlich tätig sind, eine Aufwandsentschädigung und bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung,
- b) wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bundeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Reisekostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a dem Bundeswahlbeauftragten nach den Sätzen der Stufe Ia, seinem Stellvertreter nach den Sätzen der Stufe Ib der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte gewährt. Die

entsprechenden Bestimmungen für die Landeswahlbeauftragten und ihre Stellvertreter treffen die obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden wie die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung des Versicherungsträgers entschädigt, für den sie tätig sind.

(2) Wird ein Wahlausschuß von der Aufsichtsbehörde bestellt, so regelt diese die Entschädigung seiner Mitglieder.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer

(1) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten auf Antrag eine Entschädigung für

- a) Zeitversäumnis (Absatz 2),
- b) Aufwand (Absatz 3),
- c) Fahrtkosten (Absatz 4).

(2) Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Wahltag, der ein Werktag oder für das Mitglied ein Arbeitstag ist, einen Pauschbetrag

von 7,50 Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf bis acht Stunden, und

von 15 Deutsche Mark, wenn sie mehr als acht Stunden

in der Wahlleitung tätig sind. Arbeitnehmer, denen ein Verdienstausschlag entsteht, können statt des Pauschbetrages für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von wenigstens zwei Deutsche Mark und höchstens vier Deutsche Mark verlangen. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

(3) Als Entschädigung für Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Wahltag ein Tagegeld

von fünf Deutsche Mark, wenn sie mehr als fünf bis acht Stunden, und

von zehn Deutsche Mark, wenn sie mehr als acht Stunden

in der Wahlleitung tätig sind.

(4) Die Fahrtkosten für die Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse ersetzt. Kann ein Mitglied wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind. Für Fußwege und bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahlsonntag zu stellen; er soll bei der nach Absatz 6 für

die Zahlung zuständige Stelle eingereicht werden. Den Mitgliedern der Wahlleitungen ist bei ihrer Bestellung ein Antragsvordruck auszuhändigen; sie sind auf die Antragsfrist hinzuweisen.

(6) Die Versicherungsämter stellen die Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen fest und zahlen die festgestellten Beträge unverzüglich aus. An die Stelle des Versicherungsamtes tritt der Versicherungsträger, falls die Wahlleitung durch den Wahlausschuß bestellt worden ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Wahlberechtigten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden.

(8) Entschädigung erhalten

- a) die Mitglieder aller Wahlleitungen auch für den Tag, an dem sie in einer vom Versicherungsamt oder vom Wahlausschuß anberaumten Sitzung über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden, und
- b) die Mitglieder der Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen sowie die bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogenen Wahlberechtigten auch für andere Tage, die keine Wahltag sind.

ZWEITER TEIL

Wahlverfahren für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

ERSTER ABSCHNITT

Wahl zur Vertreterversammlung

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlankündigung, Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung

§ 8

Wahlankündigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen (§ 2 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes) zu den Vertreterversammlungen. Diese Wahlen müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen am 15. März des Wahljahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung — § 2 Abs. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes).

§ 9

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuß fordert spätestens am einundsiebzigsten Tage vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung (§ 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) bis zum fünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

- (2) Die Wahlausschreibung muß bezeichnen
 - a) den Versicherungszweig,
 - b) den Versicherungsträger,
 - c) den Wahlbezirk,
 - d) den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen,
 - e) die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
 - f) den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
 - g) die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter,
 - h) die Zusammensetzung der Vertreterversammlung,
 - i) die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
 - k) die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
 - l) die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
 - m) die Stellen, bei denen die amtlichen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
 - n) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
 - o) Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
 - p) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

§ 10

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift einzusetzen.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber beizufügen, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen.

(4) Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, so kann der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlagslisten nachgereicht werden

- a) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnortes, daß keine Gründe bekannt sind, die das aktive Wahlrecht des Bewerbers zum Deutschen Bundestag ausschließen,
- b) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über den Wohnsitz des Bewerbers am Tage der Wahlankündigung oder des

Arbeitgebers über den Ort der regelmäßigen Beschäftigung des Bewerbers am Tage der Wahlankündigung,

- c) Unterlagen über das Beschäftigungs- und das Versicherungsverhältnis des Bewerbers.

(5) Von Erklärungen, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen sollen Abschriften nicht gefordert werden.

§ 11

Listenvertreter

(1) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter übt die ihm nach dem Selbstverwaltungsgesetz und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse aus. Er oder sein Stellvertreter ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffenden Erklärungen abzugeben; alle Erklärungen sind schriftlich abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters erforderlich ist, bleiben unberührt.

(2) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses oder des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben.

(3) Ist in einer Vorschlagsliste kein Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner der Liste als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner der Liste gelten in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Stellvertreter.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, scheidet er als Listenvertreter aus. Entsprechendes gilt für einen Stellvertreter.

(5) Solange ein ausgeschiedener Listenvertreter oder sein ausgeschiedener Stellvertreter nicht nach Absatz 6 ersetzt ist, tritt an seine Stelle der jeweils nächste Unterzeichner der Liste.

(6) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter und sein Stellvertreter können jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung, die für Listen vorschlagsberechtigter Personenvereinigungen und Verbände von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, bei freien Vorschlagslisten von mehr als der Hälfte der Unterzeichner eigenhändig unterschrieben sein muß. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Wahlausschuß oder dem Vorstand zugeht.

§ 12

Listenergänzung

(1) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe (§ 2 Abs. 1, 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) Mitglieder zu wählen sind. Für jeden als Mitglied benannten Bewerber sind zwei Stellvertreter zu benennen. Unbeschadet des Satzes 1 sind Vorschläge zur Besetzung der in § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Stellen zulässig.

(2) Fällt bis zur Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten ein Bewerber aus, so kann der Listenvertreter einen anderen Bewerber benennen.

(3) Fällt in der Zeit zwischen der Zulassung der Vorschlagslisten und der Feststellung des Wahlergebnisses ein Bewerber aus, so rückt der Stellvertreter in seine Stelle nach. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fordert der Wahlausschuß unter Bestimmung einer Frist von dem Listenvertreter eine Ergänzung ein. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besetzt die Aufsichtsbehörde die freien Stellen mit Bewerbern aus der Zahl der Wählbaren.

§ 13

Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann eine Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 13 a

Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenlegung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 16 Abs. 1).

(2) Durch die Zusammenlegung werden die Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste.

(3) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und mindestens eines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in der sich durch die Zusammenlegung ergebenden Fassung ist in drei Stücken beizufügen oder innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist einzureichen. An die Stelle der Unterschriften der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen oder der Unterzeichner freier Vorschlagslisten treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.

§ 14

Listenverbindung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listenverbindung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 16 Abs. 1).

(2) Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen nach dem für die Sitzverteilung allgemein geltenden Höchstzahlverfahren (§ 39 Abs. 3) verteilt.

§ 15

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Wählergruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschienene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, wobei ohne Rücksicht auf die Wählergruppe jede Liste mit niedrigerer Ordnungsnummer einer Vorschlagsliste mit höherer Ordnungsnummer vorgeht. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zu dem nach Tag und Monat zu bezeichnenden sechsunddreißigsten Tage vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können. Sie ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 2 Buchstabe f) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung desselben Versicherungsträgers aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum neunundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt

werden. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

(2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,

- a) die nicht auf amtlichem Vordruck (§ 10 Abs. 1) oder nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 2 Buchstabe f) oder unter einer Bedingung eingereicht worden ist oder
- b) die nicht die erforderlichen gültigen Unterschriften trägt.

Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz und diese Verordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in § 13 a oder 14 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz oder diese Verordnung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen. Dies gilt auch, wenn für einen als Vertreter benannten Bewerber nicht zwei Stellvertreter benannt sind.

(3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

- a) ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
- b) welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste etwa gestrichen sind und aus welchen Gründen,
- c) welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,
- d) in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,
- e) ob eine Wahlhandlung stattfindet.

(4) Findet eine Wahlhandlung statt, so teilt der Wahlausschuß dies auch dem zuständigen Wahlbeauftragten mit; der Mitteilung ist eine Abschrift für den Bundeswahlbeauftragten beizufügen.

§ 17

Auslegung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers, seiner Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen öffentlich auslegen.

(2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.

(3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

§ 18

Wahl ohne Wahlhandlung

(1) Wird aus einer Wählergruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Wählergruppe keine Wahlhandlung statt.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am fünfundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer einzigen gültigen Vorschlagsliste benannten Bewerber gelten mit der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt.

§ 19

Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag machen die Versicherungsämter die Wahl öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung).

- (2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen
- a) die Wahltage,
 - b) die Wahlzeiten,
 - c) die Versicherungsträger und ihre Wahlbezirke,
 - d) die Stimmbezirke und die Wahlräume,
 - e) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
 - f) die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen, und
 - g) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Sie muß ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist den Wahlberechtigten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang, auf den in der Tagespresse, durch Ausruf oder in anderer Weise hinzuweisen ist, hinreichend zur Kenntnis zu bringen. Bezieht sich die Wahlbekanntmachung ausschließlich auf Wahlen zur Vertreterversammlung von Versicherungsträgern im Bereich der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder des Bundesministers für Verkehr, so bleibt die Unterrichtung der Wahlberechtigten innerbetrieblicher Regelung überlassen.

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

§ 20

Wahlausweise

(1) Das Wahlrecht kann nur auf Grund eines Wahlausweises ausgeübt werden.

(2) Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht (§ 4 Abs. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes) erhalten mehrere Wahlausweise.

(3) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

§ 21

Ausstellung der Wahlausweise

(1) Die Wahlausweise werden von den in § 12 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Stellen ausgestellt und den Wahlberechtigten ausgehändigt oder übermittelt.

(2) Für die Wahlen in der Krankenversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von der Krankenkasse, bei der der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war, oder
- b) auf deren Weisung von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war, und
- c) für Arbeitgeber von jeder Orts-, Land- und Innungskrankenkasse, bei der Beschäftigte des Arbeitgebers am Tage der Wahlankündigung versichert waren.

Den Wahlausweis erhalten auf Antrag

- a) Arbeitsunfähige, solange die Krankenkasse ihnen Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt, sowie Schwangere und Wöchnerinnen, solange sie Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten (§ 311 der Reichsversicherungsordnung),
- b) Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe,
- c) Empfänger von Stilllegungsvergütung (§ 128 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung),
- d) Versicherte, die Wehrdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes und § 209 a der Reichsversicherungsordnung),
- e) Teilnehmer an einer Eignungsübung (§ 8 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 13).

(3) Für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von der Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für den Wahlberechtigten zur Rentenversicherung für den Tag der Wahlankündigung einzuziehen hatte,
- b) von der Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für den Wahlberechtigten als Rentner aus eigener Versicherung nach dem Gesetz über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) für den Tag der Wahlankündigung einzuziehen hatte,
- c) falls eine Krankenkasse weder nach dem Buchstaben a noch nach dem Buchstaben b noch nach dem Buchstaben e zuständig ist, von der Orts- oder Landkrankenkasse, in

deren Bezirk der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung seinen Wohnsitz hatte,

- d) auf Weisung der zuständigen Krankenkasse von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,
- e) für Arbeitgeber von jeder Krankenkasse, die für Beschäftigte des Arbeitgebers nach den Buchstaben a bis c Wahlausweise auszustellen hat oder in den Fällen des Buchstaben d ohne die von ihr erteilte Weisung auszustellen hätte.

Den Wahlausweis erhalten auf Antrag

- a) Versicherte (§ 2 Abs. 8 des Selbstverwaltungsgesetzes), die am Tage der Wahlankündigung nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren,
- b) Versicherte, die am Tage der Wahlankündigung zu den Personen gehörten, die ihre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung in Beitragsmarken entrichten (§ 1405 der Reichsversicherungsordnung und § 127 des Angestelltenversicherungsgesetzes),
- c) Versicherte, die als selbständige Handwerker am Tage der Wahlankündigung nicht regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigten,
- d) Versicherte, die am Tage der Wahlankündigung zu den versicherungspflichtigen Personen im Sinne des § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung und des § 2 Nr. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes gehörten,
- e) Versicherte, die ausschließlich auf Grund einer bis zum Tage der Wahlankündigung zurückgelegten Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten wahlberechtigt sind,
- f) Rentner aus eigener Versicherung, die am Tage der Wahlankündigung nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterlagen, und
- g) Arbeitgeber.

(4) Für die Wahlen in der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,
- b) für Rentenberechtigte aus eigener Versicherung von dem Versicherungsträger, von dem der Rentenberechtigte am Tage der Wahlankündigung Rente bezogen hat,
- c) in Zweifelsfällen sowie auf Antrag des Wahlberechtigten von dem Versicherungsträger, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war, und
- d) für Arbeitgeber von dem Versicherungsträger, bei dem der Arbeitgeber am Tage der Wahlankündigung Mitglied war.

In Zweifelsfällen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Ausstellung des Wahlausweises für den Wahlberechtigten bei dem Versicherungsträger zu beantragen. Beantragt der Wahlberechtigte selbst die Ausstellung eines Wahlausweises, so hat er eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem er am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war, beizufügen, daß dieser noch keinen Wahlausweis ausgestellt hat.

(5) Für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war oder sein Unternehmen hatte,
- b) für Rentenberechtigte aus eigener Versicherung von dem Versicherungsträger, von dem der Rentenberechtigte am Tage der Wahlankündigung Rente bezogen hat, und
- c) in Zweifelsfällen sowie auf Antrag des Wahlberechtigten von dem Versicherungsträger, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war.

Die Wahlausweise werden nur auf Antrag ausgestellt. Beantragt ein Wahlberechtigter die Ausstellung des Wahlausweises bei dem Versicherungsträger, so hat er eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk er am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war oder sein Unternehmen hatte, darüber beizufügen, daß diese noch keinen Wahlausweis ausgestellt hat.

(6) Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Eigenunfallversicherungen von Städten und der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung werden die Wahlausweise von der Dienststelle des Bundes, der Länder und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellt, bei der der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt oder als Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gemeldet oder gemäß § 179 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung meldepflichtig war, für Teilnehmer an Maßnahmen auf Grund der §§ 133 und 136 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung seinen Wohnsitz hatte, und für Personen, die am Tage der Wahlankündigung bei Selbstzahlereinheiten der Stationierungstreitkräfte beschäftigt waren, von der örtlich zuständigen deutschen Lohnstelle.

(8) Soweit Wahlausweise nur auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller ihre Wahlberechtigung glaubhaft zu machen.

(9) Der Bundeswahlbeauftragte macht spätestens am Tage der Wahlankündigung bekannt, in wel-

chen Fällen Wahlberechtigte einen Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises stellen müssen, und bestimmt dazu das Nähere.

§ 22

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 2 a und 2 b ausgestellt. Die Stimmzettel sind mit den Wahlausweisen verbunden.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 15 Abs. 1). Nach der Ordnungsnummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren. Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.

(3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf

- je 1 Stimme oder
- je 5 Stimmen oder
- je 10 Stimmen oder
- je 50 Stimmen oder
- je 100 Stimmen oder
- je 500 Stimmen

zu lauten.

(4) Bei der Briefwahl werden amtliche Wahlumschläge nach dem Muster der Anlage 8 und amtliche Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 9 verwendet. Der Wahlumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Wahlumschlages, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt.

(5) Das Nähere über die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge bestimmt der Bundeswahlbeauftragte.

3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

§ 23

Wahlbezirk

(1) Wahlbezirk ist der Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers. Mit Zustimmung der zuständigen Wahlbeauftragten kann der Wahlausschuß den

Wahlbezirk über diesen Bereich hinaus ausdehnen oder ihn auf Teile dieses Bereichs beschränken.

(2) Innerhalb des Wahlbezirks kann der Wähler seine Stimme in jedem Stimmbezirk und in jedem Wahlraum abgeben.

§ 24

Stimmbezirk

Bei der Bildung von Stimmbezirken nach § 11 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl so weit wie möglich erleichtert wird. Mehrere Gemeinden sollen zu einem Stimmbezirk nur vereinigt werden, wenn dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse und die Zahl der Wahlberechtigten unabweisbar erscheint.

§ 25

Wahlräume

(1) Die Versicherungsämter bestimmen die Wahlräume. Auf Antrag eines Wahlausschusses können sie diesem die Bestimmung der Wahlräume überlassen.

(2) Im Einvernehmen mit einem Versicherungsträger oder der Geschäftsleitung eines Betriebes können auch Geschäftsräume von Versicherungsträgern oder Räume in Betrieben zu Wahlräumen bestimmt werden. Geschäftsräume von Versicherungsträgern in geeigneter Lage, die für die Wahlen zu den Organen aller Versicherungsträger zur Verfügung gestellt werden, sind als Wahlräume zu bestimmen, soweit ein Bedürfnis nach Wahlräumen besteht.

§ 26

Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert am Wahlsonntag und an jedem vom Versicherungsamt für einen Stimmbezirk als Wahltag bestimmten Werktag (§ 11 Abs. 10 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) allgemein von 9 bis 17 Uhr. Das Versicherungsamt soll für einen Stimmbezirk eine andere Regelung treffen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(2) In Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse dauert die Wahl an jedem Wahltag vom Beginn bis zum Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit. Mit Zustimmung des Wahlausschusses der Betriebskrankenkasse kann der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen erklären, sobald alle wahlberechtigten Betriebsangehörigen ihre Stimme abgegeben haben.

II. Wahlhandlung

1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe

§ 27

Einrichtung der Wahlräume

(1) Die Gemeindeverwaltung richtet die Wahlräume für die Wahl ein. Soweit der Wahlausschuß die Wahlräume bestimmt hat oder die Wahl in Geschäftsräumen eines Versicherungsträgers oder in

einem Betrieb stattfindet, sorgt der Wahlausschuß, der Versichterträger oder der Arbeitgeber für die Einrichtung der Wahlräume.

(2) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt. Wird in einem Wahlraum für mehrere Versicherungszweige gewählt, so soll für jeden Versicherungszweig eine Wahlurne vorhanden sein.

§ 28

Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 29

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt.

§ 30

Ordnung im Wahlraum

Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 31

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so trennt sie den Wahlausweis vom Stimmzettel ab und behält ihn ein. Die Wahlausweise werden getrennt nach Versichterträgern mit laufenden Nummern versehen. Der Stimmzettel ist dem Wähler wieder auszuhändigen.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und faltet ihn.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 32

Stimmabgabe behinderter Wähler

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 33

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Briefwahl

§ 34

Voraussetzung und Fristen für die Briefwahl

(1) Wer verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, kann brieflich wählen.

(2) Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn spätestens am Wahlsonntag absenden. Maßgebend dafür, ob der Wahlbrief rechtzeitig abgesandt worden ist, ist der Poststempel; im Zweifel ist der Wahlbrief als rechtzeitig abgesandt anzusehen. Ein nicht durch die Post übersandter Wahlbrief gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am Tage nach dem Wahlsonntag bis zum gewöhnlichen Zeitpunkt der ersten Postzustellung beim Wahlausschuß, einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses oder einem Versicherungsamt eingeht.

(3) Seeleute im Sinne des § 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, die sich im Zeitpunkt der Wahl an Bord befinden, können zur Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft, der Seekasse und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch noch nach dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt wählen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig abzusenden, daß er spätestens am siebenundzwanzigsten Tage nach dem Wahlsonntag bei dem Wahlausschuß oder einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingeht.

§ 35

Verfahren bei der Briefwahl

(1) Wer brieflich wählen will, erhält auf Antrag von der Stelle, die ihm den Wahlausweis ausstellt, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag (§ 22 Abs. 4). Der Antrag auf Aushändigung dieser Umschläge kann mit einem Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises verbunden werden.

(2) Die ausgebende Stelle versieht den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses oder einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses und macht ihn frei. Sie händigt dem Wähler zusammen mit dem Umschlag ein Merkblatt über die Briefwahl aus.

- (3) Wer briefflich wählt,
trennt den Stimmzettel vom Wahlausweis ab, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich oder läßt ihn, falls er des Lesens unkundig oder infolge eines körperlichen Gebrechens behindert ist, durch eine Person seines Vertrauens kennzeichnen,
legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen,
legt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbrief und übersendet ihn durch die Post der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle.

§ 36

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlbriefe selbst oder durch Beauftragte, die zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind; Geschäftsstellen des Wahlausschusses haben zwei vom Versicherungsamt auszuwählende Wahlberechtigte zur Prüfung zuzuziehen.

(2) Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des noch ungeöffneten Wahlumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Wahlumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder, falls die Prüfung bei einer Geschäftsstelle des Wahlausschusses vorgenommen wird, von einem Beauftragten des Wahlausschusses zu unterschreiben. Wahlumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Soweit Wahlumschläge nicht nach Absatz 2 mit dem Vermerk „ungültig“ versehen worden sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

(4) Die danach verbleibenden Wahlumschläge werden so vermischt, daß eine Reihenfolge nicht mehr erkennbar ist. Sie werden dann geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend werden die Stimmzettel nach den Vorschriften des § 37 Abs. 4 und des § 38 gezählt. Nach der Zählung werden Wahlumschläge und Stimmzettel getrennt verpackt und aufbewahrt.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 37

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen

(1) Jede Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis für jeden Versicherungsträger, getrennt nach Wählergruppen und Vorschlagslisten.

(2) Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und noch gefaltet gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettel verglichen. Stimmen die Zahlen der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Sind bei einer Wahlleitung für die Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettel abgegeben worden, so unterbleiben insoweit weitere Ermittlungen, nachdem die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der gefalteten Stimmzettel verglichen worden ist. Die weitere Behandlung obliegt den nach Absatz 6 zuständigen Stellen.

(4) Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(5) Das Wahlergebnis ist in die Wahl Niederschrift (§ 4 Abs. 10) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen Stimmen,
- d) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch am Tage nach dem Wahlsonntag, übersendet die Wahlleitung die Wahlunterlagen (Wahlausweise, Stimmzettel, Wahl Niederschriften und sonstige Aufzeichnungen) dem Versicherungsamt. Befindet sich jedoch der Wahlausschuß am Ort, so sind die Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zuzuleiten. Auf Antrag des Wahlausschusses bestimmt das Versicherungsamt auch in anderen Fällen, daß die Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zuzuleiten sind.

(7) Soweit dem Versicherungsamt nach Absatz 6 die Wahlunterlagen zugeleitet werden, ermittelt dieses auf Grund der Wahl Niederschriften unter Mitwirkung von mindestens zwei Wahlberechtigten verschiedener Wählergruppen in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis, das sich für seinen Bezirk ergibt. Über die Sitzung wird für jeden Versicherungsträger eine Niederschrift angefertigt. Das Versicherungsamt übersendet die Niederschriften spätestens am fünften Tage nach dem Wahlsonntag den Wahlausschüssen. Die Wahlunterlagen verbleiben bei dem Versicherungsamt.

§ 38

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die als nicht amtlich erkennbar sind,
 - b) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
 - c) die nicht vorgesehene Angaben enthalten,
 - d) die andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnen,

c) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig abgesandt (§ 34 Abs. 2) oder nicht rechtzeitig eingegangen (§ 34 Abs. 3) ist,
- b) der Wahlumschlag mit einem besonderen Merkmal versehen ist,
- c) der Wahlausweis nicht beiliegt,
- d) der Wahlumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 2 bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt, wenn der Wahlbrief erst nach der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß eingeht.

§ 39

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlausschüsse

(1) Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis unverzüglich, schließt seine Ermittlungen aber frühestens am fünften Tage nach dem Wahlsonntag ab. An die Stelle des fünften Tages tritt bei der Seekasse, der See-Berufsgenossenschaft und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der neunundzwanzigste Tag.

(2) Auf Grund der Wahl Niederschriften der Wahlleitungen (§ 37 Abs. 5), der Niederschriften der Versicherungsämter (§ 37 Abs. 7), der Stimmzettel, die die Wahlleitungen bei ihren Ermittlungen außer Betracht gelassen haben (§ 37 Abs. 3), und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm brieflich zugegangen sind, ermittelt jeder Wahlausschuß gesondert für die einzelnen Wählergruppen die für jede Vorschlagsliste abgegebene Stimmenzahl, errechnet nach Maßgabe des Absatzes 3 die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze und stellt hiernach fest, welche Bewerber gewählt sind.

(3) Die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze wird so errechnet, daß die Summe der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird, und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Vorschläge, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten

- a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,

- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten,
- g) die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze,
- h) die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter in der nach den Höchstzahlen geordneten Reihenfolge.

In der Niederschrift soll nach Möglichkeit auch die Zahl der Wahlberechtigten angegeben werden. Über das Ergebnis einer Wahl ohne Wahlhandlung ist eine besondere Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, der Bundeswahlbeauftragte, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 40

Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den Listenvertretern das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief bekannt. Dabei sind getrennt nach Wählergruppen anzugeben

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze und
- e) die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Die gewählten Bewerber werden von ihrer Wahl in der Ladung zur ersten Sitzung der Vertreterversammlung (§ 41) benachrichtigt.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

§ 41

Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neugewählten Vertreterversammlung muß spätestens am 1. August des Wahljahres stattfinden. An die Stelle des 1. August tritt bei der Seekasse, der See-Berufsgenossenschaft und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der 1. September. Die erste Sitzung darf frühestens am Tage nach der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (§ 39) stattfinden; bei Versicherungsträgern, für die keine Wahlhandlung stattfindet, frühestens am Tage nach dem Wahlsonntag.

(2) Zu der ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

Wahl des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,

Wahl des Vorstandes.

Andere Punkte darf die neugewählte Vertreterversammlung erst im Anschluß an die Wahl des Vorstandes behandeln; tritt sie schon vor dem 1. Juli des Wahljahres zusammen, so darf sie außer den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem Vorstand nur noch die Versichertenältesten und Vertrauensmänner wählen.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 42

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 41 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen, falls in der Vertreterversammlung mehrere Wählergruppen vertreten sind.

(5) Im übrigen richtet sich die Wahl nach den Vorschriften des § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

§ 43

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 6 des Selbstverwaltungsgesetzes. In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

(4) Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 44

Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden; sie muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, läßt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

Wahl des Vorsitzenden und
des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl der Vorsitzenden § 42 entsprechend.

§ 45

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname,

Vorname,

Geburtsdatum,

Beruf,

Wohnort und Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Bekanntmachung.

DRITTER ABSCHNITT
**Wahl von Versichertenältesten
 und Vertrauensmännern**

§ 45 a

**Vorschriften für Wahlen
 durch die Versicherten und die Arbeitgeber**

Für die Wahlen von Versichertenältesten durch die Versicherten und die Rentenberechtigten und die Wahlen von Vertrauensmännern durch die Arbeitgeber gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 38 entsprechend. Zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Versicherungsträger trifft der Bundeswahlbeauftragte insbesondere Bestimmungen über den Wahlausweis und den Stimmzettel sowie über die Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 45 b

**Vorschriften für Wahlen
 durch die Vertreterversammlung**

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, muß die Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern bis zum 15. Oktober des Wahljahres stattfinden.

(2) Auf Antrag eines Versicherungsträgers kann der Bundeswahlbeauftragte Bestimmungen über die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses treffen.

DRITTER TEIL

Wahlverfahren
 für die Knappschaftsversicherung

ERSTER ABSCHNITT

**Wahl der Versichertenältesten
 und der Mitglieder der Vertreterversammlung**

A. Allgemeine Vorschrift

§ 46

Wahlankündigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen (§ 2 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes)

- a) der Versichertenältesten und
- b) der Mitglieder der Vertreterversammlungen.

Allgemeine Wahlen der Versichertenältesten müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung soll nicht später als neunzig Tage nach der Wahl der Versichertenältesten stattfinden.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung am 15. März des Wahljahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung — § 2 Abs. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes).

B. Wahl der Versichertenältesten

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und
 Wahlbekanntmachung

§ 47

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuß fordert spätestens am einundsiebzigsten Tage vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) bis zum fünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

- (2) Die Wahlausschreibung muß bezeichnen
- a) die Knappschaft,
 - b) den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahl,
 - c) die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
 - d) den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
 - e) die Sprengelwahlgruppen und die Ältestensprengel,
 - f) die Zahl der in den einzelnen Sprengelwahlgruppen zu wählenden Versichertenältesten,
 - g) die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
 - h) die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
 - i) die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
 - k) die Stellen, bei denen die amtlichen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
 - l) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
 - m) Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
 - n) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

§ 48

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3 in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift einzusetzen.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber beizufügen, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen.

(4) Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, so kann der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlagslisten Unterlagen über die Wählbarkeit des Bewerbers nachgereicht werden.

(5) Von Erklärungen und sonstigen Unterlagen sollen Abschriften nicht gefordert werden.

§ 49

Listenvertreter

(1) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter übt die ihm nach dem Selbstverwaltungsgesetz und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse aus. Er oder sein Stellvertreter ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffenden Erklärungen abzugeben; alle Erklärungen sind schriftlich abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters erforderlich ist, bleiben unberührt.

(2) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses oder des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben.

(3) Ist in einer Vorschlagsliste kein Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner der Liste als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner der Liste gelten in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Stellvertreter.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, scheidet er als Listenvertreter aus. Entsprechendes gilt für einen Stellvertreter.

(5) Solange ein ausgeschiedener Listenvertreter oder sein ausgeschiedener Stellvertreter nicht nach Absatz 6 ersetzt ist, tritt an seine Stelle der jeweils nächste Unterzeichner der Liste.

(6) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter und sein Stellvertreter können jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung, die für Listen vorschlagsberechtigter Personenvereinigungen und Verbände von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, bei freien Vorschlagslisten von mehr als der Hälfte der Unterzeichner eigenhändig unterschrieben sein muß. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Wahlausschuß oder dem Vorstand zugeht.

§ 50

Listenergänzung

(1) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie in der Sprengelwahlgruppe Älteste zu wählen sind, sowie für jeden als Ältesten benannten Bewerber zwei Stellvertreter. Daneben sind jedoch Vorschläge zur Besetzung freier Stellen (§ 4 d Abs. 2 Satz 1 und § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) zulässig.

(2) Fällt bis zur Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten ein Bewerber aus, so kann der Listenvertreter einen anderen Bewerber benennen.

(3) Fällt in der Zeit zwischen der Zulassung der Vorschlagslisten und der Feststellung des Wahlergebnisses ein Bewerber aus, so rückt der Stellvertreter in seine Stelle nach. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fordert der Wahlausschuß unter Bestimmung einer Frist von dem Listenvertreter eine Ergänzung ein. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besetzt die Aufsichtsbehörde die freien Stellen mit Bewerbern aus der Zahl der Wählbaren.

§ 51

Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann die Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 51 a

Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenlegung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 16 Abs. 1).

(2) Durch die Zusammenlegung werden die Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste.

(3) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und mindestens eines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in der sich durch die Zusammenlegung ergebenden Fassung ist in drei Stücken beizufügen oder innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist einzureichen. An die Stelle der Unterschriften der in § 48 Abs. 2 bezeichneten Personen oder der Unterzeichner freier Vorschlagslisten treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.

§ 52

Listenverbindung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listenverbindung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 54 Abs. 1).

(2) Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen nach dem für die Sitzverteilung allgemein geltenden Verfahren (§ 78 Abs. 3 und 4) verteilt.

§ 53

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Sprengelwahlgruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschienene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zu dem nach Tag und Monat zu bezeichnenden sechsunddreißigsten Tage vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können. Sie ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 47 Abs. 2 Buchstabe d) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten derselben Knappschaft aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 54

Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum neunundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

(2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,

- a) die nicht auf amtlichem Vordruck (§ 48 Abs. 1) oder nicht bis zum Ablauf der Ein-

reichungsfrist (§ 47 Abs. 2 Buchstabe d) oder unter einer Bedingung eingereicht worden ist oder

- b) die nicht die erforderlichen gültigen Unterschriften trägt.

Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz und diese Verordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in §§ 51 a oder 52 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz, das Reichsknappschaftsgesetz in der am 31. Dezember 1932 gültig gewesenen Fassung (§ 1 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes), diese Verordnung oder die Satzung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

(3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

- a) ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
- b) welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste etwa gestrichen sind und aus welchen Gründen,
- c) welche anderen Vorschlagslisten für die Sprengelwahlgruppe zugelassen sind,
- d) in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,
- e) ob eine Wahlhandlung stattfindet.

(4) Findet eine Wahlhandlung statt, so teilt der Wahlausschuß dies auch dem zuständigen Wahlbeauftragten mit; der Mitteilung ist eine Abschrift für den Bundeswahlbeauftragten beizufügen.

§ 55

Auslegung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen der Knappschaft öffentlich auslegen.

(2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.

(3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

§ 56

Wahl ohne Wahlhandlung

(1) Wird für eine Sprengelwahlgruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Sprengelwahlgruppe keine Wahlhandlung statt.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am fünfundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer einzigen gültigen Vorschlagsliste benannten Bewerber gelten mit der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt.

§ 57

Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag macht der Wahlausschuß die Wahl öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung).

- (2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen
- a) die Knappschaft,
 - b) die Wahltag(e),
 - c) die Wahlzeiten,
 - d) den Wahlbezirk,
 - e) die Sprengelwahlgruppen, die Ältestensprengel und die Wahlräume,
 - f) die in den einzelnen Sprengelwahlgruppen zugelassenen Vorschlagslisten,
 - g) die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen,
 - h) die Unterlagen, durch die Rentenberechtigte aus eigener Versicherung ihre Wahlberechtigung nachweisen,
 - i) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
 - k) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Sie muß ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

(3) Der Wahlausschuß veranlaßt, daß die Wahlbekanntmachung in allen knappschaftlich versicherten Betrieben ausgehängt wird. Soweit in einem Ältestensprengel oder in Teilen eines Ältestensprengels nur brieflich gewählt wird (§ 73 Abs. 1 Satz 2), sind Auszüge aus der Wahlbekanntmachung in der Tagespresse zu veröffentlichen.

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

§ 58

Grundsätze

(1) Das Wahlrecht kann von Versicherten einschließlich der Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nur auf Grund eines Wahlausweises ausgeübt werden.

(2) Rentenberechtigte aus eigener Versicherung weisen ihre Wahlberechtigung nach

- a) bei Auszahlung der Rente durch die Bundespost im Wege der allgemeinen Rentenauszahlung an den Postschaltern durch den Rentenbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung der Knappschaft in Verbindung mit der roten Rentenausweiskarte (Nummernkarte),

- b) bei Zustellung der Rente durch die Bundespost in die Wohnung oder durch bargeldlose Überweisung durch den Rentenbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung der Knappschaft in Verbindung mit einem der letzten Postzahlungsabschnitte oder einer Bankbescheinigung,
- c) bei Renten, die nach den gesetzlichen Vorschriften in voller Höhe ruhen, durch den Ruhensbescheid der Knappschaft, der nach dem 8. Mai 1945 ausgestellt sein muß.

(3) Wer brieflich wählen will, bedarf in jedem Falle eines Wahlausweises.

(4) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

§ 59

Ausstellung der Wahlausweise

(1) Die Wahlausweise werden ausgestellt und ausgehändigt oder übermittelt

- a) von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,
- b) auf Antrag von der Knappschaft für die übrigen Wahlberechtigten.

(2) Soweit Wahlausweise nur auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller ihre Wahlberechtigung glaubhaft zu machen.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte macht spätestens am Tage der Wahlankündigung bekannt, in welchen Fällen Wahlberechtigte einen Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises stellen müssen, und bestimmt dazu das Nähere.

§ 60

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vor drucken nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 53 Abs. 1). Nach der Ordnungsnummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren. Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.

(3) Bei der Briefwahl werden amtliche Wahlumschläge nach dem Muster der Anlage 8 und amtliche Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 9 verwendet. Der Wahlumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Wahlumschlags, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt.

(4) Das Nähere über die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge bestimmt der Bundeswahlbeauftragte.

3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

§ 61

Wahlbezirk

Jede Sprengelwahlgruppe bildet einen Wahlbezirk.

§ 62

Stimmbezirk

(1) Jeder Ältestensprengel bildet einen Stimmbezirk.

(2) Der Wähler kann seine Stimme nur in dem Ältestensprengel persönlich abgeben, in dem er seinen Wohnsitz hat.

§ 63

Wahlräume

(1) Der Wahlausschuß bestimmt die Wahlräume.

(2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung eines Betriebes können auch Räume in Betrieben zu Wahlräumen bestimmt werden.

§ 64

Wahlzeit

Der Wahlausschuß bestimmt Beginn und Ende der Wahl. Die Wahlzeit muß an jedem Wahltag mindestens sechs Stunden betragen.

II. Wahlhandlung

1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe

§ 65

Einrichtung der Wahlräume

(1) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß die Wahlräume für die Wahl eingerichtet werden. Findet die Wahl in einem Betrieb statt, so richtet der Arbeitgeber die Wahlräume für die Wahl ein.

(2) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt.

§ 66

Abstimmungsliste

Wähler, die ihre Stimme nicht auf Grund eines Wahlausweises abgeben, werden in eine Abstimmungs-

ungsliste unter Aufnahme des Familiennamens, des Vornamens, des Wohnortes und der Wohnung eingetragen.

§ 67

Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 68

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt.

§ 69

Ordnung im Wahlraum

Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 70

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis oder die sonstigen Unterlagen zum Nachweis seiner Wahlberechtigung (§ 58 Abs. 2) vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis oder die sonstigen Unterlagen. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so behält sie den Wahlausweis ein oder vermerkt die Ausübung des Wahlrechts auf den sonstigen Unterlagen und händigt dem Wähler einen Stimmzettel aus. Die Wahlausweise werden mit laufenden Nummern versehen. Stimmabgaben auf Grund sonstiger Unterlagen werden in der Abstimmungsliste (§ 66) verzeichnet.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und faltet ihn.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und gefaltet hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 71

Stimmabgabe behinderter Wähler

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 72

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Briefwahl

§ 73

Voraussetzungen und Frist für die Briefwahl

(1) Wer verhindert ist, seine Stimme in seinem Ältestensprengel persönlich abzugeben, kann brieflich wählen. Der Wahlausschuß kann bestimmen, daß in einzelnen Ältestensprengeln oder in Teilen eines Ältestensprengels nur brieflich gewählt wird.

(2) Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn spätestens am Wahlsonntag absenden. Maßgebend dafür, ob der Wahlbrief rechtzeitig abgesandt worden ist, ist der Poststempel; im Zweifel ist der Wahlbrief als rechtzeitig abgesandt anzusehen. Ein nicht durch die Post übersandter Wahlbrief gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am Tage nach dem Wahlsonntag bis zum gewöhnlichen Zeitpunkt der ersten Postzustellung beim Wahlausschuß eingeht.

§ 74

Verfahren bei der Briefwahl

(1) Wer brieflich wählen will, erhält auf Antrag gegen Vorlage des Wahlausweises von der Stelle, die ihm den Wahlausweis ausstellt, einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag (§ 60 Abs. 3). Der Antrag auf Aushändigung dieser Unterlagen kann mit einem Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises verbunden werden. Bestimmt der Wahlausschuß, daß in einem Ältestensprengel oder in Teilen eines Ältestensprengels nur brieflich gewählt wird (§ 73 Abs. 1 Satz 2), so gibt er das bekannt.

(2) Die ausgebende Stelle versieht den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses und macht ihn frei. Sie händigt dem Wähler zusammen mit dem Umschlag ein Merkblatt über die Briefwahl aus.

(3) Wer brieflich wählt,

kennzeichnet den Stimmzettel persönlich oder läßt ihn, falls er des Lesens unkundig oder infolge eines körperlichen Gebrechens behindert ist, durch eine Person seines Vertrauens kennzeichnen,

legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen,

legt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbrief,

versieht ihn mit seiner genauen Anschrift (Familiename, Vorname, Wohnort und Wohnung) und

übersendet ihn durch die Post dem Wahlausschuß.

§ 75

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß leitet die Wahlbriefe der Wahlleitung der zuständigen Sprengelwahlgruppe zu. Muß der Wahlbrief geöffnet werden, damit an Hand des Wahlausweises die Sprengelwahlgruppe festgestellt werden kann, so ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken: „Vom Wahlausschuß geöffnet“.

(2) Die Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe ordnet die Wahlbriefe nach Ältestensprengeln und behandelt sie für jeden Ältestensprengel gesondert; das gilt auch für die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 78). Erklärt sie schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des Wahlumschlags die Stimmabgabe für ungültig, so versieht sie den Wahlumschlag, ohne ihn zu öffnen, mit dem Vermerk „ungültig“. Der Vermerk ist von dem Vorsitzenden der Wahlleitung zu unterschreiben. Wahlumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden getrennt von anderen Wahlunterlagen verpackt.

(3) Soweit Wahlumschläge nicht nach Absatz 2 mit dem Vermerk „ungültig“ versehen worden sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt.

(4) Die danach verbleibenden Wahlumschläge werden so vermischt, daß eine Reihenfolge nicht mehr erkennbar ist. Sie werden dann geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend werden die Stimmzettel nach den Vorschriften des § 76 Abs. 3 und des § 77 gezählt. Nach der Zählung werden Wahlumschläge und Stimmzettel getrennt verpackt.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 76

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Ältestensprengel

(1) Die Wahlleitung jedes Ältestensprengels ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis.

(2) Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und noch gefaltet gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise und der in der Abstimmungsliste verzeichneten Stimmabgaben festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettel verglichen. Stimmen die Zahlen der Wahlausweise und der in der Abstimmungsliste verzeichneten Stimmabgaben mit der Zahl der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Sodann ermittelt die Wahlleitung, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(4) Das Wahlergebnis ist in die Wahl Niederschrift (§ 4 Abs. 10) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleitung des Ältestensprengels der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe die Wahl Niederschrift. Die sonstigen Wahlunterlagen übersendet sie dem Wahlausschuß.

§ 77

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- b) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
- c) die nicht vorgesehene Angaben enthalten,
- d) die andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnen,
- e) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig abgesandt ist (§ 73 Abs. 2),
- b) der Wahlumschlag mit einem besonderen Merkmal versehen ist,
- c) der Wahlausweis nicht beiliegt,
- d) der Wahlumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält.

(3) In den Fällen des § 73 Abs. 2 bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt, wenn der Wahlbrief erst nach Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe eingeht.

§ 78

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen und den Wahlausschuß

(1) Die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen ermitteln das Wahlergebnis unverzüglich, schließen ihre Ermittlungen aber frühestens am fünften Tage nach dem Wahlsonntag ab.

(2) Auf Grund der Wahl Niederschriften der Wahlleitungen der Ältestensprengel (§ 76 Abs. 4) und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihr brieflich zugegangen sind (§ 75 Abs. 1 und 2) ermittelt die Wahlleitung jeder Sprengelwahlgruppe die für jede Vorschlagsliste abgegebene Stimmenzahl, errechnet nach Maßgabe des Absatzes 3 die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze und stellt hiernach fest, welche Bewerber gewählt sind.

(3) Die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze wird so errechnet, daß die Summe der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Vorschläge, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Ältestensprengel werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen verteilt. Dabei besetzt jede in dieser Reihenfolge zu berücksichtigende Vorschlagsliste, solange noch mehrere Sprengel zu verteilen sind, den Sprengel, in dem sie den höchsten Stimmenanteil erzielt hat. Hat sie in mehreren Sprengeln den gleichen Stimmenanteil erzielt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe zu ziehende Los darüber, welchen Sprengel die Liste besetzt. Enthält eine Vorschlagsliste für den danach zuzuteilenden Sprengel keinen Vorschlag, so wird die Höchstzahl gestrichen und im Verfahren nach Absatz 3 eine neue Höchstzahl ausgesondert; der Stimmenanteil, den die Vorschlagsliste in diesem Sprengel erzielt hat, ist im weiteren Verteilungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß enthalten

- a) die Zahl der in jedem Ältestensprengel insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der für jeden Ältestensprengel insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen Stimmen in jedem Ältestensprengel,
- d) die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten,
- g) die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stellen,
- h) die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter in der sich aus Absatz 4 ergebenden Reihenfolge.

In der Niederschrift soll nach Möglichkeit auch die Zahl der Wahlberechtigten in jedem Ältestensprengel angegeben werden.

(6) Die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen übersenden die Niederschrift über das Wahlergebnis und ihre Wahlunterlagen dem Wahlausschuß. Auf Grund der Niederschriften stellt der Wahlausschuß das Gesamtergebnis für die Knappschaft fest.

(7) Der Landeswahlbeauftragte und, soweit es sich um bundesunmittelbare Knappschaften handelt,

der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Niederschrift des Wahlausschusses über die Feststellung des Gesamtergebnisses.

§ 79

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

- Familiennamen, Vorname,
- Geburtsdatum, Beruf,
- Wohnort und Wohnung

der gewählten Ältesten und ihrer Stellvertreter.

(2) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief mit. Dabei sind anzugeben

- a) die Gesamtzahl der in ihrer Sprengelwahlgruppe abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der in ihrer Sprengelwahlgruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste ihrer Sprengelwahlgruppe abgegebenen gültigen Stimmen, getrennt nach Ältestensprengeln,
- d) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste ihrer Sprengelwahlgruppe entfallenen Sitze und
- e) die Namen der gewählten Ältesten und ihrer Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Bewerber durch eingeschriebenen Brief von ihrer Wahl. Der Benachrichtigung ist der Ältestenausweis beizufügen.

C. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 80

Verweisung

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung die Vorschriften der §§ 47 bis 79 entsprechend.

§ 81

Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

- a) die Knappschaft,
- b) den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahl,
- c) die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
- d) den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
- e) die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter,
- f) die Zusammensetzung der Vertreterversammlung,
- g) die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
- h) die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
- i) die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,

- k) die Stellen, bei denen die amtlichen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
- l) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
- m) Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
- n) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

§ 82

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen.

§ 83

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind getrennt nach Wählergruppen mit Ordnungsnummern zu bezeichnen.

§ 84

Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Name eines als Mitglied benannten Bewerbers ist in der Vorschlagsliste auch zu streichen, wenn für ihn nicht zwei Stellvertreter benannt sind.

(2) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter mit,

- a) ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
- b) welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste etwa gestrichen sind und aus welchen Gründen,
- c) welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,
- d) in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,
- e) ob eine Wahlhandlung stattfindet.

§ 85

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen

- a) die Knappschaft,
- b) die Wahltag,
- c) die Wahlzeiten,
- d) die Wahlräume,
- e) die zugelassenen Vorschlagslisten,
- f) die Unterlagen, durch die die Wahlberechtigung nachgewiesen wird,
- g) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
- h) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Sie muß ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist zur Kenntnis zu bringen

- a) den gewählten Versichertenältesten und ihren Stellvertretern,
- b) denjenigen Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, aus deren Vorschlagslisten Bewerber als Versichertenälteste gewählt sind,
- c) der Wirtschaftsvereinigung Bergbau und
- d) den selbständigen Vereinigungen von Arbeitgebern des Bergbaues.

§ 86

Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann von Arbeitgebern nur auf Grund eines Wahlausweises ausgeübt werden, den die Knappschaft auf Antrag ausstellt.

(2) Versichertenälteste weisen ihre Wahlberechtigung durch den Ältestenausweis nach; wollen sie jedoch brieflich wählen, so müssen sie bei der Knappschaft die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen.

§ 87

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 6a und 6b ausgestellt.

(2) Die Stimmzettel werden nach dem Muster der Anlagen 7a und 7b hergestellt.

(3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf

- je 1 Stimme oder
- je 5 Stimmen oder
- je 10 Stimmen oder
- je 50 Stimmen oder
- je 100 Stimmen oder
- je 500 Stimmen

zu lauten.

§ 88

Wahlbezirk und Stimmbezirk

Wahlbezirk für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung ist der Zuständigkeitsbereich der Knappschaft. Der Wahlbezirk ist zugleich Stimmbezirk.

§ 89

Wahlräume

Die Wahlhandlung findet in den vom Wahlausschuß bestimmten Wahlräumen am Sitz der Knappschaft statt.

§ 90

Briefwahl

(1) Wer verhindert ist, seine Stimme im Wahlbezirk persönlich abzugeben, kann brieflich wählen.

(2) Eine Mitwirkung der Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen entfällt.

§ 91

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitungen ermitteln das Wahlergebnis nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 bis 4 und des § 77 und leiten die Wahlniederschriften und die sonstigen Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zu.

(2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe abweichend von § 77 Abs. 2 Buchstabe d nicht ungültig, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält und es sich dabei um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.

(3) Auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlleitungen und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm brieflich zugegangen sind, ermittelt der Wahlausschuß nach Maßgabe des § 78 das Wahlergebnis für die Knappschaft.

§ 92

Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den Listenvertretern das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief bekannt. Dabei sind, getrennt nach Wählergruppen, anzugeben

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Sitze und
- e) die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Die gewählten Bewerber werden von ihrer Wahl in der Ladung zur ersten Sitzung der Vertreterversammlung (§ 93) benachrichtigt.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

§ 93

Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neu gewählten Vertreterversammlung muß spätestens am 15. Oktober des Wahljahres stattfinden; sie darf frühestens am Tage nach der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (§ 91) stattfinden, bei Knappschaften, für die keine Wahlhandlung stattfindet, frühestens am Tage nach dem für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmten Wahlsonntag.

(2) Zu der ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
- Wahl des Vorstandes.

Andere Punkte darf die neugewählte Vertreterversammlung in einer Sitzung, die vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfindet, nicht behandeln und in einer später stattfindenden Sitzung erst im Anschluß an die Wahl des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 94

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 93 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen.

(5) Im übrigen richtet sich die Wahl nach den Vorschriften des § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

§ 95

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 6 des Selbstverwaltungsgesetzes. In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und mindestens ein Stellvertreter zu benennen. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Im übrigen gilt § 49 entsprechend.

(4) Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 94 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 96

Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden; sie muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, läßt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

Wahl des Vorsitzenden und
der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl der Vorsitzenden § 94 entsprechend.

§ 97

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname, Vorname,
Geburtsdatum, Beruf,
Wohnort und Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Knappschaften handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Bekanntmachung.

VIERTER TEIL

Kosten

§ 98

Kostenträger

(1) Der Bund trägt die durch die Tätigkeit des Bundeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(2) Die Länder tragen die durch die Tätigkeit der Landeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(3) Im übrigen trägt jede Stelle die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten selbst, soweit in §§ 99 und 100 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Jede öffentliche Dienststelle hat über die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten Nachweise in der für sie üblichen Form zu führen.

§ 99

Ausgleich der Kosten für die Ausstellung von Wahlausweisen

(1) Soweit die Träger der Krankenversicherung Wahlausweise für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ausstellen, steht ihnen eine Vergütung zu, die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen ist. Das gleiche gilt im Verhältnis der Gemeinden zu den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

(2) Die Vergütung bestimmt sich nach der Zahl der ausgestellten Wahlausweise. Für jeden Wahlausweis wird ein Pauschbetrag von 0,35 Deutsche Mark gewährt. Damit sind alle mit der Ausstellung und Übermittlung des Wahlausweises verbundenen Kosten abgegolten.

(3) Die Vergütung, die die Träger der Krankenversicherung insgesamt von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu beanspruchen haben, wird auf diese umgelegt. Der Bundeswahlbeauftragte legt den Schlüssel für die Umlegung im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger fest. Bei der Festlegung des Schlüssels ist von der Zahl der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung auszugehen, die am Tage der Wahlankündigung bei den einzelnen Versicherungsträgern vorhanden waren. Läßt sich ein Einvernehmen über den Schlüssel zwischen dem Bundeswahlbeauftragten und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nicht herstellen, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Vergütung, die die Träger der Krankenversicherung insgesamt für die Ausstellung von Wahlausweisen für die Wahlen in der Rentenversicherung der Angestellten zu beanspruchen haben, trägt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend für die Umlegung der Vergütung, die die Gemeinden insgesamt von den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu beanspruchen haben. An die Stelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger tritt der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 100

Ersatz von Auslagen

(1) Die Gemeinden und Kreise können von den an den Wahlen beteiligten Versicherungsträgern Ersatz ihrer Auslagen verlangen, soweit dem § 99 nicht entgegensteht. Dabei bleiben laufende Personalkosten unberücksichtigt.

(2) Der Gesamtbetrag der den Gemeinden und Kreisen entstandenen Auslagen wird, wenn eine Wahl in mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig stattgefunden hat, zunächst auf die einzelnen Versicherungszweige umgelegt. Der danach auf einen einzelnen Versicherungszweig entfallende Betrag wird sodann auf die einzelnen Versicherungsträger umgelegt. Für die Umlegung sind Schlüssel maßgebend, die der Bundeswahlbeauftragte im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der beteiligten Versicherungsträger festlegt. Bei der Festlegung der Schlüssel ist für die Träger der Krankenversicherung von der Zahl der Versicherten, für die übrigen Versicherungsträger von der Zahl der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung am Tage der Wahlankündigung auszugehen und insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine Wahl für die einzelnen Versicherungsträger tatsächlich stattgefunden hat. § 99 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 101

Erstattungsverfahren

(1) Anträge auf Ausgleich der Kosten für die Ausstellung von Wahlausweisen (§ 99) und auf Ersatz von Auslagen (§ 100) müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Wahlsonntag gestellt werden; bei Fristversäumnis kann der Bundeswahlbeauftragte Nachsicht gewähren. Die Gemeinden, die Kreise und die landesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung reichen den Antrag bei dem zuständigen Landeswahlbeauftragten ein, die bundesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung bei dem Bundeswahlbeauftragten. Die Landeswahlbeauftragten stellen die ihnen mitgeteilten Beträge zusammen und teilen die Gesamtbeträge dem Bundeswahlbeauftragten mit.

(2) Die Wahlbeauftragten können in die nach § 98 Abs. 4 zu führenden Nachweise Einsicht nehmen und beglaubigte Abschriften von Belegen verlangen.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest und sorgt im Benehmen mit den Spitzenverbänden der Versicherungsträger dafür, daß die Anspruchsberechtigten unverzüglich befriedigt werden.

FUNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 102

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dieser Verordnung erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlichen

- der Bundeswahlbeauftragte im Bundesanzeiger,
- die Landeswahlbeauftragten im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Arbeits- oder Sozialministeriums,
- der Wahlausschuß in der bei dem Versicherungsträger üblichen Weise,
- das Versicherungsamt in ortsüblicher Weise.

Daneben können die Bekanntmachungen, falls es erforderlich erscheint, noch in anderer Weise veröffentlicht werden.

§ 103

Gebührenfreiheit

Für die Ausstellung von Bescheinigungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 104

Vordrucke

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt das Nähere über die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Vordrucke.

(2) Der Wahlausschuß veranlaßt die Herstellung und Verteilung der Vordrucke; er kann sich bei der Verteilung auch der Versicherungsämter bedienen. Die von ihm verteilten Vordrucke gelten als amtliche Vordrucke im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Verteilung der Vordrucke für Wahlausweise, Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung an die Gemeinden vermitteln die Versicherungsämter.

§ 105

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe aufbewahrt. Für die Aufbewahrung sind die Stellen zuständig, bei denen die Wahlunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung endgültig verbleiben.

§ 106

Amtshilfe

Alle an der Durchführung der Wahlen beteiligten Behörden und Versicherungsträger leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

§ 107

Wahlen in besonderen Fällen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten insbesondere entsprechend, wenn eine Wahl wiederholt werden oder für einen neu zu bildenden Versicherungsträger besonders stattfinden muß. Bei Wahlen in besonderen Fällen, die ausschließlich für landesunmittelbare Versicherungsträger stattfinden, tritt der Landeswahlbeauftragte an die Stelle des Bundeswahlbeauftragten.

(2) Zur Anpassung an besondere Verhältnisse (§ 2 Abs. 4 Satz 3) kann der zuständige Wahlbeauftragte insbesondere die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen abkürzen.

(3) Bei Wiederholungswahlen ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung, die die Wiederholungswahl notwendig macht, erforderlich ist. Der Bundeswahlbeauftragte kann bestimmen, daß bei Wiederholungswahlen für bundesunmittelbare Versicherungsträger nur brieflich gewählt wird; das gilt nicht für Betriebskrankenkassen und Knappschaften.

§ 108

Stadtstaatklausel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Selbstverwaltungsgesetz und in dieser Verordnung den Gemeindeverwaltungen übertragen sind.

§ 109

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 a des Selbstverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 110

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1
(zu §§ 10 und 82)

Ordnungsnummer: Eingegangen am: (vom Wahlausschuß einzufragen)
--

Kennwort:¹⁾

Listenvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

1. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

2. Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

3.

4.

An den

Wahlausschuß

des²⁾ / der²⁾
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des²⁾ / der²⁾³⁾
(Bezeichnung der Personenvereinigung oder des Verbandes)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des²⁾ / der²⁾

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten²⁾/versicherten Arbeitnehmer²⁾/Arbeitgeber²⁾/Selbständigen
ohne fremde Arbeitskräfte²⁾ werden vorgeschlagen

Teil 1

als Mitglieder und Stellvertreter:⁴⁾

Lfd. Nr. Mitglied a) erster Stellvertreter b) zweiter Stellvertreter	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁵⁾
1	2	3	4	5	6
1					
1 a					
1 b					
2					
2 a					
2 b					
3					
3 a					
3 b					
4					
4 a					
4 b					

Fortsetzung auf Einlageblättern

Teil 2

als Bewerber zur Besetzung von Stellen nach § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes: 6)

für die Stelle der lfd. Nr. des Teils I der Liste	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit 5)
1	2	3	4	5	6
1					
1 a					
1 b					
2					
2 a					
2 b					
3					
3 a					
3 b					

Die Liste umfaßt insgesamt 7) Blätter.

Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den

.....
(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des
Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner⁸⁾

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ⁹⁾
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						

Weitere Unterschriften auf den beigegeführten⁷⁾ Blättern

Anmerkungen:

- 1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten, die von nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht werden, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes (freie Vorschlagslisten) der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Vorschlagslisten außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Bleibt bei freien Vorschlagslisten leer.
- 4) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe (§ 2 Abs. 1, 2 und 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) Mitglieder zu wählen sind. Für jeden als Mitglied benannten Bewerber müssen zwei Stellvertreter benannt werden. Daneben sind in Teil 2 der Liste Vorschläge zur Besetzung von Stellen nach § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes zulässig.
- 5) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4, 7 und 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes (z. B. Versicherter, Rentenberechtigter aus eigener Versicherung, Gewerkschaftsbeauftragter).
- 6) Solche Vorschläge sind zulässig, aber nicht vorgeschrieben.
- 7) Zahlen einsetzen.
- 8) Nur bei freien Vorschlagslisten auszufüllen.
- 9) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift zu wiederholen.

Anlage 2a
(zu § 22)

*)
..... (Bezeichnung des Versicherungsträgers)
..... (Anschrift des Wahlausschusses)
Gruppe der (Bezeichnung der Wählergruppe)

Lfd. Nr.

Wahlausweis *)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen,

(Stempel der Ausgabestelle) den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Durch persönliche Stimmabgabe kann das Wahlrecht nur innerhalb des Wahlbezirkes ausgeübt werden. Der Wahlbezirk erstreckt sich auf

.....
(Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches des Versicherungsträgers)

..... (hier perforiert)

*)
..... (Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der (Bezeichnung der Wählergruppe)

Stimmzettel *)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		
2		
3		

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Fettdruck

*)
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
(Anschrift des Wahlausschusses)
Gruppe der Arbeitgeber

Lfd Nr.

Wahlausweis *)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein/
Firma/Dienststelle

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der Ausgabestelle) den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Durch persönliche Stimmabgabe kann das Wahlrecht nur innerhalb des Wahlbezirkes ausgeübt werden. Der Wahlbezirk erstreckt sich auf

.....
(Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches des Versicherungsträgers)

.....
(hier perforiert)

*)
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
Gruppe der Arbeitgeber

Wert		Stimmen
------	--	---------

Stimmzettel *)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		
2		
3		

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Fettdruck

Anlage 3
(zu § 48)

Ordnungsnummer: Eingegangen am: (vom Wahlausschuß einzutragen)
--

Kennwort:¹⁾

.....

Listenvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

1. Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

2. Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

3.

.....

4.

.....

An den
 Wahlausschuß
 der
 (Bezeichnung der Knappschaft)

in
 (Anschrift)

Vorschlagsliste

des ²⁾ / der ²⁾³⁾
 (Bezeichnung der Personenvereinigung oder des Verbandes)

für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter²⁾ / Angestellten²⁾

bei der
 (Bezeichnung der Knappschaft)

für die Sprengelwahlgruppe

Teil 1

Als Knappschaftsälteste und Stellvertreter werden vorgeschlagen:⁴⁾

1 Knappschafts-ältester 2 erster Stellvertreter 3 zweiter Stellvertreter	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁵⁾
1	2	3	4	5	6
Sprengel					
1					
2					
3					
Sprengel					
1					
2					
3					
Sprengel					
1					
2					
3					

Fortsetzung auf Einlageblättern

Teil 2

Zur Besetzung von Stellen nach § 4 d Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes werden vorgeschlagen: ⁶⁾

für die Stelle der lfd. Nr. des Teils 1 der Liste	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁵⁾
1	2	3	4	5	6
Sprengel					
1					
2					
3					
Sprengel					
1					
2					
3					

Die Liste umfaßt insgesamt ⁷⁾ Blätter.

Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den

.....
(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des
Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner⁸⁾

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Geburtsort	Beruf	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ⁹⁾
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						

Weitere Unterschriften auf den beigefügten⁷⁾ Blättern

Anmerkungen:

- 1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten, die von nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht werden, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes (freie Vorschlagslisten) der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Vorschlagslisten außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Bleibt bei freien Vorschlagslisten leer.
- 4) In der Vorschlagsliste dürfen höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie in der Sprengelwahlgruppe Älteste zu wählen sind, sowie für jeden als Ältesten benannten Bewerber zwei Stellvertreter. Daneben sind Vorschläge in Teil 2 der Liste zur Besetzung von Stellen nach § 4 d Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 b Abs. 1 Satz 3 des Selbstverwaltungsgesetzes zulässig.
- 5) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4, 7 und 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Selbstverwaltungsgesetzes (z. B. Versicherter, Rentenberechtigter aus eigener Versicherung, Gewerkschaftsbeauftragter).
- 6) Solche Vorschläge sind zulässig, aber nicht vorgeschrieben.
- 7) Zahlen einsetzen.
- 8) Nur bei freien Vorschlagslisten auszufüllen.
- 9) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes.

Alle Angaben sind in Maschinschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinschrift zu wiederholen.

Anlage 4
(zu § 60)

Lfd. Nr.

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
..... (Anschrift des Wahlausschusses)

Sprengelwahlgruppe:

Ältestensprengel der
Arbeiter/Angestellten:

Wahlausweis

für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter/Angestellten

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

wohnhaft in

Straße Nr.

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

*) Fettdruck, bei Sprengelwahlgruppe nur Nummer in Fettdruck

Anlage 5a
(zu § 60)

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)

Stimmzettel
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter
im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		
2		
3		

Anlage 5b
(zu § 60)

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)

Stimmzettel
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Angestellten
im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		
2		
3		

*) Fettdruck

Anlage 6 a
(zu § 87)

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
..... (Anschrift des Wahlausschusses)
Gruppe der Versicherten

Lfd. Nr.

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
(Bezeichnung der Knappschaft)

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der Ausgabestelle) den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Anlage 6 b
(zu § 87)

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
..... (Anschrift des Wahlausschusses)
Gruppe der Arbeitgeber

Lfd.-Nr.

Wert		Stimmen
------	--	---------

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
(Bezeichnung der Knappschaft)

im Monat 19.....

Herr/Frau/Fräulein/

Firma

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der Ausgabestelle) den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

*) Fettdruck

*)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
Gruppe der Versicherten

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung der

(Bezeichnung der Knappschaft)

im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		○
2		○
3		○

Anlage 7b
(zu § 87)

)
..... (Bezeichnung der Knappschaft)
Gruppe der Arbeitgeber

Wert	<input style="width: 90%; height: 20px;" type="text"/>	Stimmen
------	--	---------

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
 (Bezeichnung der Knappschaft)

im Monat 19.....

Ordnungsnummer der Vorschlagsliste	Kennwort der Vorschlagsliste	
1		○
2		○
3		○

*) Fettdruck

(Vorderseite des Wahlumschlags)

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlausweis.

Wenn der Wahlausweis mit dem Stimmzettel noch verbunden ist, müssen
Sie deshalb den **Stimmzettel vorher** vom Wahlausweis **abtrennen.**

(Rückseite des Wahlumschlags)

Nur Stimmzettel einlegen!
Stimmzettel vorher kennzeichnen!
Hier **keinen** Absender angeben!
Umschlag **fest** zukleben!



Nach dem Verschließen **diesen Umschlag** und den **Wahlausweis** in den
zugehörigen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl Sozialversicherung“
stecken, der mit Anschrift und Freimarke versehen ist.

Anlage 9
(zu § 22 Abs. 4, § 60 Abs. 3)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)

Briefwahl Sozialversicherung

Frei-
marke

An

1)

Ort 2) 3)

.....
(Straße und Hausnummer)

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

Absender
(geult.)

.....
(Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Hausnummer)

In diesen Wahlbriefumschlag einlegen
1. den Wahlausweis
2. den zugeklebten Wahlumschlag mit dem
darin befindlichen Stimmzettel; erst dann
den Wahlbriefumschlag zukleben

1) Postleitzahl einsetzen.
2) Bestimmungsort in der postalischen Schreibweise angeben.
3) Schriftgröße etwa Terzia (Fettschrift).

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 8 Ziff. 5 des Gewerbesteuergesetzes**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1962 — 1 BvL 32/57 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 8 Ziff. 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 473)

auf Antrag

des Niedersächsischen Finanzgerichts in Hannover wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 8 Ziffer 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 473) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Februar 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 8 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1962 — 1 BvR 845/58 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 8 Ziffer 6 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 270) ist nichtig, soweit er die in § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 bezeichneten juristischen Personen betrifft.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Februar 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger